

I.

Zur Herforder Stadt- und Gerichts- verfassung.

Von
Th. Ilgen.



So sehr auch die in jüngster Zeit erschienenen allgemeinen Betrachtungen ¹⁾ über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung die Erkenntniß derjenigen Factoren, welche dabei in erster Linie maßgebend gewesen sind, gefördert haben, noch ist das Material nicht in dem Umfang erschlossen, daß nicht Veröffentlichungen zu gewärtigen ständen, welche diesen oder jenen Punkt der bisherigen Theorien, besser als es lange Erörterungen vermögen, durch den unbezweifelbaren Zusammenhang der thatsächlichen Verhältnisse klar zu legen

¹⁾ Ich verweise hier nur auf die Aufsätze von G. von Below: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in Sybels Zeitschrift 58, 193—244 und 59, 193—247; ferner dessen Schrift: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889; die Arbeiten von R. Sohm: Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890 und von G. Kaufmann: Zur Entstehung des Städtewesens Index lectionum der Akademie zu Münster 1891. Erwähnung in diesem Zusammenhang verdient auch der unsere Auffassung von der Entstehung des Städtewesens in vortrefflicher Weise klärende Aufsatz von A. Schulte: Ueber Reichenauer Städtegründungen in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins N. F. V 2, 137—169. Das Buch von J. E. Kunze die deutschen Stadtgründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter, Leipzig 1891, sucht, wie mir scheint, gerade nicht mit besonderem Geschick, von der älteren Auffassung, als seien die deutschen Stadtverfassungen des Mittelalters aus der römischen Municipalverfassung entstanden, einige Trümmer zu retten.

im Stande sind. Gewiß für die Erledigung mancher wichtigen Fragen reichen unsere Quellen nicht aus, aber andererseits führt eine Schematisirung der Entstehungsprinzipien bei unserer meist sehr lückenhaften Ueberlieferung nur zu leicht dazu, die örtlichen Unterschiede zu verwischen, welche bei dem Ursprung der Städte in den verschiedenen Gegenden mitgewirkt haben. Eine Zusammenfassung des Materials nach lokalen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des Abhängigkeitsverhältnisses der einzelnen Städteverfassungen von einander dürfte vor allem nothwendig sein. Auch die uns in der Regel genauer bekannten Verhältnisse der späteren Jahrhunderte sind eingehender, als es bisher geschehen ist, zu berücksichtigen. Sie gestatten bei dem im Großen und Ganzen conservativen Zug, der das städtische Verfassungswesen im Mittelalter auszeichnet, vielfach Rückschlüsse auf frühere Zustände.

Die folgenden Auseinandersetzungen über die Verfassung und das Gerichtswesen der Stadt Herford sind in erster Linie veranlaßt durch die Auffindung des ältesten Rechtes der Alt- und Neustadt Herford, das zwar bisher nicht ganz unbekannt gewesen ist, meines Wissens aber noch nicht im Wortlaut gedruckt wurde.¹⁾ Durch dasselbe erhalten wir

¹⁾ In den Deductionen, welche die Streitigkeiten zwischen den Abtissinnen von Herford und deren Rechtsnachfolgern einer- und der Stadt Herford andererseits im 16. und 17. Jahrh. hervorgerufen haben, wird es mehrfach angezogen, aber vollständig veröffentlicht ist es darin nicht. Ich muß jedoch bemerken, daß mir zur Zeit nicht sämmtliche Streitschriften zugänglich gewesen sind. Auch Rose in seinen für ihre Zeit recht fleißigen Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Stadt Herford (Westfälische Provinzial-Blätter III, 1, 113—156; 4, 1—42 u. IV 1, 97—144 Minden 1843 ff.) — ich citire im Folgenden Rose I, II, III mit der betreffenden Seitenzahl — hat es offenbar gekannt; vergl. I 139. In der nur handschriftlich erhaltenen Herfordia gloriosa des Chr. Fr. Paullini — das Concept derselben befindet sich auf der städtischen Bibliothek in Hamburg, die Reinschrift

im Zusammenhang mit dem von P. Wigand veröffentlichten städtischen Rechtsbuch von Herford¹⁾, dessen Abfassung in die zweite Hälfte des 14. Jahrh. fällt, und den zahlreichen auf städtische Verhältnisse bezüglichen Urkunden ein sehr anschauliches Bild²⁾ vom Recht und der Verfassung der Stadt. Günstig für unsere Kenntniß derselben ist gewesen, daß sich verschiedene Herren in die Oberherrslichkeit über die Stadt getheilt haben. Gerichtsherr von Herford war seit dem 13. Jahrh. bis zum Jahre 1472 der Erzbischof von Köln. Unser im Wortlaut gleich folgendes Stadtrecht erläutert uns die Rechte, welche die Äbtissin des Stiftes über die Stadt hatte.

Ueberliefert ist uns dasselbe in seiner ältesten Form durch Msc. VII 5208 des Staatsarchivs Münster, welches der Mitte des 13. Jahrh. entstammend außer der Vita Waltgeri auf Herford bezügliche Kaiser- und Papsturkunden aus dem 9.—12. Jahrh. enthält.³⁾ Diese Partieen der Handschrift sind sämtlich von demselben Schreiber geschrieben. Angehängt sind dann noch von wenig späterer Hand die Rationes pro privilegiis⁴⁾ u. A. Wir geben im Folgenden den lateinischen Text nach dieser Handschrift (a)⁵⁾ und fügen nur

auf der Königlichen Bibliothek zu Hannover — ist es aus der auch unserem Drucke zu Grunde liegenden Quelle abgeschrieben.

¹⁾ Im Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens II 7—53; wir führen es im Folgenden einfach als „Herf. Rechtsbuch“ an.

²⁾ Die gegentheilige von H. Lövinson: Beiträge zur Verfassungs-geschichte der Westfälischen Reichsstiftstädte S. 27 f. geäußerte Ansicht ist durch völlige Unkenntniß des einschlägigen Materials veranlaßt. Ich glaube daher auch davon absehen zu können, seine in mehrfacher Beziehung unrichtigen Bemerkungen über die Herforder Gerichtsverhältnisse ausführlicher zu widerlegen.

³⁾ S. Wilmans Kaiserurkunden der Provinz Westfalen (abgekürzt: W. R. U.) I S. 275 u. 277.

⁴⁾ Westfälisches Urkundenbuch (abgekürzt: W. U. B.) IV Nr. 892.

⁵⁾ Eine Abschrift von (a) aus dem Ende des 14. Jahrh. findet sich in Msc. VII 3321 e fol. 32 b ff. des St.-A. Münster.

die Abweichungen einer zweiten ebenfalls aus dem 13. Jahrh. herrührenden Niederschrift (Msc. VII 3321 d des Staatsarchivs Münster) — mit (b) bezeichnet — bei. Gleichzeitig lassen wir eine deutsche Uebersetzung des Rechtes der Altstadt Herford folgen, die uns auf einem losen Zettel von einem Schreiber des 14. Jahrh. geschrieben überliefert ist.

(a) Msc. VII 5208 fol. 29 — 30 (b) Msc. VII 3321 d fol. 13 b — 14b.

Hec sunt jura que habet abbatissa Hervordensis ab antiquo in opido suo Hervordensi: Quicumque civis efficitur dabit ei sex denarios pro usuario et pasnagio et jurabit ei fidelitatem. Preterea jurisdictionem habet in ipso opido quod burigre¹⁾ vocatur de venditionibus et emtionibus²⁾ cibariorum et censibus arearum. Hanc jurisdictionem tenet ab ea in feodo camerarius ipsius Thetmarus. Vacantem habet jurisdictionem textorum. Omnes aree in ipso opido sue sunt vel ab ipsa tenentur quilibet(!) suo jure. Emunitas ecclesie que sancta³⁾ fuit muro nullius jurisdictionem recipit nisi abbatisse. Insuper habet monetam theloneum quod modo⁴⁾ partitur cum domino Coloniensi equaliter. Quicquid arearum vacat in opido per eam locabitur. Qui proprias domos non habent tenentur procurare piscinam que Dusdic vocatur in glacie ne pisces pereant. Et cives tenentur inducere vinum in cellarium ejus quando venit de Reno si ab eis exigerit. Consiliarios non debent statuere cives inter se nisi de ejus mandato et voluntate et qui coram ea jurent fidelitatem ecclesie. Omnis piscatio in utroque flumine tam in Hartna⁵⁾ quam in Werna a duobus rivulis sursum influentibus

¹⁾ burgrigte in b. — ²⁾ et emtionibus fehlt in b. — ³⁾ in a corrigirt aus singna; in b cingta. — ⁴⁾ in b tamen. — ⁵⁾ in b Harna.

qui vocantur Scobike et Kikenbike¹⁾ usque ad rivulum inferius qui Grekesa²⁾ dicitur influentem fluvium soli abbatisse pertinet et non licet alicui piscari in intermediis³⁾ absque ejus licentia preter quatuor ebdomedarios⁴⁾ quibus licuit ab antiquo duas vadas habere ad piscandum in eadem aqua. Preterea non licet occupari impediri vel obligari⁵⁾ per judicem secularem⁶⁾ aliquem ministerialem⁷⁾ super debitis nisi prius conveniatur coram domina abbatissa. Nullo modo licet occupari villicum vel litonem ecclesie vel vocatum ab abbatissa vel ducentem pensionem in eundo et redeundo. Non licet alicui, si venerit nuncius abbatisse ad emendos pisces vel carnes prius emere quam ipse emerit. Si quis domum suam vendiderit, que pertinet abbatisse, dabit ei XVIII denarios.*)

¹⁾ in b Kikenbeke. — ²⁾ in b Crekes a. — ³⁾ in b fehlt in vo inter mediis. — ⁴⁾ in b ewdomedarios. — ⁵⁾ in b obligare. — ⁶⁾ in b forensem. — ⁷⁾ in b ministerialium.

*) Die deutsche Uebersetzung aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. (Msc. VII 3321 e fol. 33 a des St.-M. Münster lautet also:

Dyt sint de rechte de dar hevet eyn vrowe to Hervorde van oldes in oren wicbolde to Hervorde: We dar borger wert de schal er geven VI pennynge vor wonynge und weyde und schal er sweren truwe. Vort mer zo hevet ze gerichte in den sulven wicbolde dat gheheten is borchgherichte, van kopen und verkopen der spize und van tyNSE der worde; dyt gerichte hevet van er to lene er kemener Dethmar. Ok heft se ledich dat gerichte der wever. Alle worde in den sulven wicbolde zint er, ofte men schal ze van er to lene hebben, eyn iewelik to zinen rechte. In der vriheit der kerken und des stichtes, da dar umme gheghort was mit der muren, schal nement gherichte hebben dan de ebdisse. Vortmer hevet ze eyne munte und eynen tollē, den men nu delet mit eynen bischope van Colne. Wat van worden ledich licht in den zulven wicbolde, de mach ze ut don. De dar ghen eghen hus en hebben, de zint

De novo opido, quod edificavit venerabilis¹⁾ dominus Eghelbertus²⁾ archiepiscopus ecclesie Coloniensis et abbatisa Gertrudis omnia equaliter dividenda sunt, quecunque pervenerint ex jurisdictione tam majore quam minore, ex censibus arearum³⁾ theloneo et moneta. Molendinum quod prius edificatum fuit ad usus abbatisse ipsi soli remanet et capella pertinebit domino Siffrido et eius successori in recompensationem agrorum in quibus ipsum opidum edificatum est. Homines vero ecclesie qualicunque jure pertinentes ipsi ecclesie exceptis ministerialibus et etiam homines ministerialium in ipso opido absque⁴⁾ licentia abbatisse vel mi-

¹⁾ Ȝēht in b. — ²⁾ Engelbertus in b. — ³⁾ b ȝat ȝinter arearum „de“. — ⁴⁾ a ȝat fālȝlich „atque“.

plichtich de visscherye, de dar Dusdik het, to verwarende in deme yze dat de vissche nicht en vergan. Und de borger zint plichtich in to brengene den wyn in den keller er vrowen, wan he van deme Ryne kumt, ofte ze dat van en esschet. Ok enscholen de borger ghene ratlude zetten under zik sunder ghebot und willen der vrowen, und de vor er sweren truwe er erer kerken und eren stichte. Alle visscherye in beyden water alze wal in der A alz in der Werne van twen beken, de van boven invleten, de dar heten Schobeke und Kikenbeke went to der beke dar beneden, de dar hetet Krekes A, de horet der ebdissen alleynen und dar en mach nement tusschen visschen sunder orloff der ebdissen, behalven de ver wekenheren, den van oldynges twe waden darynne orlovet weren. Vortmer en schalmen ghenen denstmanne bekummen oder hynderen ofte bezetten mit den werltliken richter umme schult he en zi irst vervolget vor er vrowen; ok enschal men ghenerleye wiis bekummen oder letten eynen meyger, enen hovener oder eynen horighen man des stichtes van Hervorde oder de gheesschet is van der ebdissen ofte de de pacht brechte beyde utwert oder inwert. Id enschal ok nement vissehe oder vleysch gelden wan der ebdissen bode kumt, de enhebbe irst ghekoft. We ok zin hus verkoft, dat der vrowen to behort, de schal er gheven XVIII pennynges etc.

nisterialium quibus pertinent nequaquam recipiuntur in cives. Si qua domus venditur dabuntur domino episcopo et abbatisse simul XVIII denarii pro licentia vendendi. Iudicem vero ipsius opidi pari debent auctoritate statuere et consiliarios dominus archiepiscopus et abbatissa. Curia Libbere que sita est in ipso opido libera erit ab omni solutione census arearum et quilibet domus ejusdem opidi dabit ipsi curie unum pulum annuatim pro pascuis.

Ist uns auch das Datum der Aufzeichnung dieser Stadtrechte nicht direct gegeben, so besitzen wir doch verschiedene Anhaltspunkte, um die Zeit derselben annähernd bestimmen zu können. Die Neustadt Herford ist, dies sagt das Stadtrecht selbst, von dem Erzbischof Engelbert von Köln in Gemeinschaft mit der Äbtissin Gertrud des Stiftes Herford gegründet worden, und zwar im Jahre 1224¹⁾. Die Niederschrift des Rechtes derselben kann daher erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt sein. Da uns nun das Recht der Altstadt im engsten Zusammenhang mit jenem überliefert ist, so wird man von vornherein geneigt sein, auch dessen Abfassung nicht früher anzusetzen. Und dafür spricht noch folgender Umstand. In dem Recht der Altstadt wird erwähnt, daß das Burgericht, welches die Äbtissin in der Stadt besitzt, von ihr an ihren Kämmerer Thetmarus zu Lehen ausgethan ist. Nun erfahren wir aus einer Urkunde vom 9. März 1256²⁾, daß damals die Äbtissin Jda von Herford eben dieses Recht den Schöffen und Consuln von Herford, respective einem jeweiligen Viererausschuß aus ihnen zu Lehen aufgetragen hat, vorausgesetzt, daß diese den Verzicht des Ritters Thetmarus Boso auf dasselbe herbeiführen könnten. Es liegt zum mindesten sehr nahe, anzunehmen, daß der camerarius Thetmarus des Stadt-

¹⁾ W. u. B. IV Nr. 135. — ²⁾ Ebenda Nr. 641.

rechtes und der Thetmarus Boso miles der Urkunde von 1256 ein und dieselbe Persönlichkeit sind. Freilich wird uns schon in einer Herforder Urkunde vom 13. August 1191 ein Thetmarus Boso genannt.¹⁾ Aber beachten wir weiter. Es muß den Schöffen und Consuln von Herford zur angegebenen Zeit thatsächlich gelungen sein, den Ritter Thetmarus Boso zum Aufgeben seiner Lehensansprüche auf das Herforder Burggericht zu bewegen, denn von der Thätigkeit eines abteilichen Beamten nach dieser Richtung hin hören wir seitdem nichts mehr. Dazu kommt aber noch, daß laut weiteren urkundlichen Zeugnissen eben am 9. März 1256²⁾ Vereinbarungen zwischen der Äbtissin Ida und den Consuln und Schöffen der Stadt Herford getroffen worden sind, welche theilweise die Grundlage des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Äbtissin und Stadt für alle Folgezeit bildeten. An eben jenem Tage versicherten nämlich die Consuln und Schöffen, um sich den ungestörten Genuß eines geordneten Gottesdienstes und der kirchlichen Sacramente zu erhalten, die Äbtissin, ihre Familie und die Herforder Kirche ihres beständigen Schutzes und voller Sicherheit und gelobten für sich und ihre Gemeinheit, jene innerhalb ihrer Befestigungen gegen Beleidigungen und Gewaltthat zu schützen. Dieser Revers wurde in Zukunft jedes Mal dann wiederholt, wenn die Belehnung des Viererausschusses des Rathes mit dem Burggericht seitens der jeweiligen Äbtissin des Stiftes aufs neue stattfand.³⁾ Die Betreffenden leisteten bei der Belehnung einen Schwur, daß sie S. Marien, S. Pusinnen, ihrer Frau der Äbtissin und dem Stift Herford treu und hold sein und das Burggericht getreulich verwahren wollten, und versprachen den obigen Revers auszustellen, dessen Eingangsformel nur insofern

1) W. u. B. IV Anm. 3 zu Nr. 72. — 2) Ebenda Nr. 642. — 3) S. Beilage II und Rose I 139.

geändert ist, als an Stelle der Consules et scabini Hervordenses des Reverses von 1256 nun mehr die Proconsules, consules et scabini Hervordenses getreten sind. Ferner hat die Äbtissin Ida von Herford eben um das Jahr 1256 den Consuln und Schöffen und der gesamten Bürgerschaft von Herford weitere Beweise ihrer Gunst zu Theil werden lassen. Damals wurde ihnen das ganze Gebiet, das durch den Außengraben — offenbar den Graben der Landwehr, welche sich in einem Umfang von 5 Stunden rings um die Stadt herumzog — eingeschlossen war, von der genannten Äbtissin zu Eigenthum überwiesen.¹⁾ Aus einer Beschwerdeschrift der Äbtissin Bonizeth gegen die Stadt vom Jahre 1501²⁾ erfahren wir nun, daß die Einkünfte aus dem Burggericht — sie wurden beiläufig bemerkt damals auf 2000 Mark jährlich geschätzt — mit welchem am 9. März 1256 die Äbtissin Ida vier Bürger der Stadt zum ersten Mal belehnt hatte, dazu verwendet werden sollten, die Thürme, Mauern, Wallfaden, Landwehren und Befestigungen der Stadt überhaupt herzustellen

¹⁾ B. II. B. IV Nr. 625. Das Jahresdatum (1255) im Orig. dieser Urkunde ist von späterer Hand nachgetragen; man kann daher wohl vermuthen, daß es für 1256 verschrieben sei. Der Text der Urkunde ist von dem Schreiber des Reverses vom 9. März 1256 (Nr. 642) geschrieben. Vergl. zum Inhalt noch Rose I 145.

²⁾ Vom 21. Mai 1501. (Urf. der F. A. Herford im St. A. Münster.) Item tom anderen: als dit borcherrichte an de van Hervorden gekomen is, dar van se jarlix wal heben twe dusent mark . . . dar van se de torne muren kniche lantwer und bevestinge pelen solden, wy doch wenich mercken können so gesche, heben de van Hervorden vor sich und al ere nakomen gelovet um neynerleye sake willen, de gescheyn moge ban to lidende und dat se uns und unse gesynde und geistlicheit vor gewalt und injurien willen beschutten und beschermen, daran se sich mercklichen entgaen und uns enen(?) sodan an neynen dele enholde, so wal kentlich und apenbar.

und zu erhalten. Diese Bestimmung haben sie zweifellos von vornherein gehabt, wie die in die angeführte Beschreibung eingefügte Anspielung auf den Revers der Consuln und Schöffen von 1256 deutlich erkennen läßt. Dadurch rücken aber die oben erwähnten Verträge zwischen der Stadt und der Äbtissin Ida für uns in immer engeren ursächlichen Zusammenhang. Der in der Urkunde von 1255 als Grenze des städtischen Gebietes bezeichnete Außengraben und damit die Landwehr sind offenbar in jenen Jahren neu angelegt worden. Die Äbtissin Ida förderte die Anlage der Wehren, indem sie der Stadt das ganze von dem Graben eingeschlossene Land zu Eigenthum überwies. Zu dem gleichen Zweck, zur Verstärkung und Unterhaltung der Befestigungswerke der Stadt gestattete sie den Schöffen und Consuln von Herford sich in den Genuß der Einkünfte des Burggerichts und den Besitz desselben überhaupt zu setzen. Dafür versprachen diese dem Stift und dessen Angehörigen Schutz und Schirm innerhalb der Befestigungswerke der Stadt.

Also damals, im Jahre 1256, ist das gegenseitige Verhältniß zwischen der Äbtissin und der Stadt durch Verträge geregelt worden, die dauernde Gültigkeit behalten haben, auf welche alle späteren darüber gepflogenen Verhandlungen zurückgreifen. Eine gleiche Bedeutung kommt nun auch dem oben abgedruckten Stadtrecht zu, trotzdem einzelne Bestimmungen desselben durch spätere Verträge bedeutungslos geworden waren. So oft nämlich in der Folgezeit die jährlich neu gewählten Consuln der Altstadt ihr Amt antraten, schwuren sie der jeweiligen Äbtissin in deren Remnade einen Eid, daß sie diese, das Stift und die Stadt Herford mit ihrem Rechte nach bestem Vermögen und Wissen in dem laufenden Jahr getreulich vorhaghen (= in Obhut nehmen) wollten.¹⁾ Darauf wurde durch den abtheilichen

¹⁾ Siehe Anlage I.

Amtmann das obige Recht der Altstadt erst lateinisch, dann deutsch im Wortlaut verlesen. In gleicher Weise geschah die Vereidigung des Rathes der Neustadt, nur daß sie nicht in Gegenwart der Äbtissin, sondern vor einer aus dem Amtmann und stiftischen Ministerialen bestehenden Abordnung erfolgte; darauf wurde das Recht der Neustadt ebenfalls auf dem neustädtischen Rathhause verlesen.¹⁾

Unter diesen Umständen gewinnt doch die Vermuthung, daß die oben abgedruckten Rechte der Alt- und Neustadt Herford um die Mitte des 13. Jahrh., auf jeden Fall nach 1224, aber vor 1256, abgefaßt sind, an hoher Wahrscheinlichkeit. Die älteste Form der Ueberlieferung, durch welche sie uns überkommen sind, die in denselben erwähnten Persönlichkeiten und Zustände, alles weist auf die nämliche Zeit hin. Aber das Bestehen der Altstadt Herford, das bezeugen schon die Eingangsworte des Rechtes derselben: *Hec sunt jura, que habet abbatissa H. ab antiquo . . .* reicht weiter zurück.

Die Entstehung der Altstadt und die Gründung der Neustadt Herford.

Die älteste Geschichte der Altstadt Herford ist für uns in völliges Dunkel gehüllt. Während das Stift schon im Beginn des 9. Jahrh. gegründet wurde, ist erst in den 20er Jahren des 13. Jahrh. in unseren Urkunden klar und bestimmt von einer *civitas Hervordensis* die Rede. Wilmans²⁾ hat daher auch geglaubt, den Zusammenschluß der Anwohner des Stiftes zu einer bürgerlichen Gemeinschaft nicht vor das Ende des 12. oder den Anfang des 13. Jahrh. setzen zu dürfen. Wir sehen von allen anderen Nachrichten³⁾, die vielleicht als Belege für das frühere

¹⁾ Siehe Anlage II. — ²⁾ W. R. II. I S. 278 f. — ³⁾ In der noch dem 11. Jahrh. zugeschriebenen Gründungsgeschichte des Frauenstiftes auf

Vorhandensein eines städtischen Gemeinwesens in Herford verwendbar wären, ab, der Umstand allein, daß im Jahr 1224¹⁾ die Gründung der Neustadt erfolgt ist, spricht deutlich dafür, daß damals die Altstadt schon eine längere Reihe von Jahren der Entwicklung zurückgelegt haben mußte.

Am 9. April 973²⁾ hat nämlich Otto I. der Herforder Kirche und deren Äbtissin Jmma das Recht erteilt, an dem Orte Odenhausen einen Markt zu veranstalten, daselbst unter Königsbann zu richten und allen, welche den Markt besuchen würden, den Frieden zuzusichern. Er bezieht sich bei dieser Gelegenheit auf ein bereits von König Ludwig (dem Deutschen) dem Stift Herford für den gleichen Ort gegebenes Marktprivileg, worin auch die aus dem Markte fließenden Nutzungen, Münze und Zoll, mit einbegriffen waren. Vielleicht hatten die Hunneneinfälle, unter denen Herford im Anfang des 10. Jahrh. schwer zu leiden gehabt hatte, die Spuren des früheren Marktverkehrs völlig verwischt, und die Äbtissin suchte ihn nun durch einen erneuten kaiserlichen Schutzbrief wieder ins Leben zu rufen. Auf jeden Fall muß der Markt seit der Neugründung allmählich größere Bedeutung gewonnen haben, denn aus Odenhausen ist der später Radewich³⁾ genannte Theil der Altstadt Herford hervorgegangen. Daß er Alt-Herford gegenüber eine Neuschöpfung gewesen, beweist schon der Name. Es bleibt denn auch die Bezeichnung Odenhausen für den außerhalb der Stadt bei dem Steinthor gelegenen abteilichen Hof ruhig bestehen. Weiterhin begegnet uns aber auch unter den abteilichen Höfen ein solcher mit Namen Odenhervorde⁴⁾, dessen

dem Berge bei Herford (W. u. B. Additamenta Nr. 117) führt der nahe gelegene Ort die Bezeichnung civitas. Bereits im Jahre 1191 kommt ein magister civium von Herford vor. W. u. B. IV 72 Note.

¹⁾ W. u. B. IV Nr. 135 — ²⁾ W. R. II Nr. 90. — ³⁾ Rose I 126 f.

⁴⁾ Vergl. die Herforder Einkünfteverzeichnisse Msc. VII 3321 des St.-M. Münster.

zugehörige Höfen südlich der Altstadt gelegen waren, und welche Herforder Bürger im 14. Jahrh. in großer Anzahl zu Pachtlehen hatten.¹⁾ Nun ist uns mit aller Sicherheit überliefert, daß die Neustadt Herford auf dem Gebiete des Hofes Libbere erbaut ist, daß dieser das Weideland für die Bewohner der Neustadt geliefert hat. Und trotzdem der Hof in das städtische Gebiet hineingezogen wurde, blieb der alte Hofesverband gewahrt.²⁾ Es liegt daher nahe, bei der Entstehung der Altstadt ähnliche Verhältnisse anzunehmen, um so mehr, als die Äbtissin die Rechte einer Obereigenthümerin an der altstädtischen Woldemene sowohl wie an den Baustellen geltend macht. „Alle worde“ heißt es in dem ältesten Recht der Altstadt,³⁾ „in den zulven wicbolde — soweit sie nicht freies Eigen waren, haben wir uns offenbar hinzuzudenken⁴⁾ — zint er, ofte men schal ze van er to lene hebben, eyn iewelik to zinen rechte.“ Also ein großer Theil der Liegenschaften der Altstadt ging von ihr zu Stadtleihe, das heißt, er war zu Eigenthum oder doch zu Erbpacht mit freier Verfügung ausgethan oder war anderweitig von ihr abhängig.

Die Äbtissin wird nun freilich, wie wir bereits andeuteten, nicht die Grundherrlichkeit über sämtliche im weiteren Umkreis des Stiftes gelegenen Höfen gehabt haben.⁵⁾ Auch ihr Besitz war gewiß wie allgemein der der Guts Herrn im Mittelalter Streubesitz. Bildete doch der einzelne Haupthof keineswegs ein in sich abgerundetes und abgeschlossenes Ganzes. So mögen in der Nähe des Stifts in älterer Zeit einzelne freie Höfe gelegen haben, deren Inhaber es

1) S. dieselben aus späteren Jahren Msc. VII 3324 A.

2) S. unten. — 3) S. oben S. 5.

4) Vergl. den Passus des Stadtrechts: Si quis domum suam vendiderit, que pertinet abbatisse, dabit ei XVIII denarios. Es gab also auch Hausstätten in Herford, über welche die Äbtissin keine Rechte hatte. — 5) S. die vorhergehende Anm.

für angezeigt hielten, sich in Ministerialitätsverhältniß zum Stift zu begeben. Ebenfalls werden schatzpflichtige Freie von alters her mit ihrem Sondereigen hier herumgesehen haben. Das geht auch zweifellos aus dem Vorhandensein eines Vogtgerichtes in Herford hervor, an dem über Frei und Eigen gerichtet wurde. Wie früh die Umwohner des Stiftes sich zu einer Wirthschaftsgemeinschaft zusammengethan haben, wissen wir nicht; daß es aber in älterer Zeit vor der Entwicklung der städtischen Gemeinschaft geschehen ist, beweist das in Herford vorhandene Burgericht, welches mit dem Burggericht nicht identisch ist. Sichtbare Spuren verschiedener ehemals selbständiger Bauerschaften, die erst mit der Zeit zu einem städtischen Gemeinwesen verwachsen wären, finden wir jedoch in Herford nicht. Den einzigen Anhaltspunkt nach dieser Richtung hin bietet möglicher Weise der Name Radewich; von dem Vorhandensein einer eigenen Gemeinde dieses Namens hören wir indessen nichts.

Also die Rechte der Äbtissin in Herford beruhen zum Theil darauf, daß sie Eigenthümerin der Woldemene ist. Daneben hat sie als Herrin der Stadt, des Weichbildes Altherford das Burgericht im Besiz, an welchem über Kauf und Verkauf der Speise und über Wortzins gerichtet wird; ferner hat sie das Gericht über die Weber. Das Burgericht, Bürgergericht, ist das eigentliche Stadtgericht; es ist aber, wie wir schon aus seiner Zuständigkeit sehen, identisch mit dem Marktgericht.¹⁾ Demnach ist es auch in Herford zweifellos

¹⁾ Sohm S. 58. Welche bedeutende Rolle das Burgericht für die Stadt Herford spielt, beweist am besten der Umstand, daß der Antheil, den man an demselben durch die Erlangung des Bürgerrechtes erwarb, als dessen Hauptvorthail auch noch in späterer Zeit galt. Nach einem aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. uns überlieferten Ceremoniell bei Aufnahme von neuen Bürgern fragte der Bürgermeister, nachdem der Bürgereid geleistet war, den Stadtdiener, was

der Markt gewesen, der für die Entstehung der Stadt ausschlaggebend wurde. Der an dem Orte Odenhausen in nächster Nähe des Stiftes auf dem späteren Radewich gegründete Markt wurde offenbar die Veranlassung, daß sich zahlreiche Ansiedler hier einfanden, welche mit den bereits Ansässigen im Laufe der Zeit zu einer Wirthschafts- und Handels-Gemeinschaft zusammentraten. Zur Unterbringung der Einwanderer haben frühere Äbtissinnen, — welche? wissen wir nicht — den nöthigen Grund und Boden wahrscheinlich aus dem Areal ihrer Höfe Odenhervorde und Odenhausen zur Verfügung gestellt. Sie gaben nicht nur das für die Hausstätten erforderliche Land, sondern wiesen auch einen bestimmt abgegrenzten Bezirk zur gemeinen Weide an und zwar unter Bedingungen, für welche die hier bisher gültigen Bestimmungen des Immobilienrechtes nicht ausreichten. Daher bildet das Weichbildsrecht, das Recht über innerhalb des Weichbildes gelegene Güter, die eben für die Ansiedler bestimmt waren, zu verfügen, einen wesentlichen Bestandtheil des Burggerichtes. Dieses war außerdem, wie wir bereits bemerkten, in älterer Zeit nur noch über den Kauf und Verkauf von Speisen zuständig. Da also die Befugniß desselben sich zunächst auf Gegenstände des täglichen Verkehrs erstreckte, so haben wir, indem wir diese auf einem Markte feilgeboten annehmen müssen, in erster Linie an einen Wochenmarkt und nicht an einen Jahrmarkt zu denken.¹⁾

die neugewordenen Bürger durch die Aufnahme gewonnen und erworben hätten. Die Antwort lautete: Ich weise zu recht, das diese burger hiemit erworben und gewonnen haben alle burgerliche frey- und gerechtigkeit in kaufen und verkaufen, jedoch den ämptern alhier ahn ihrer gerechtigkeit unschedtlich, auch der waldegemein zu geniessen gleich wie ihre nachbaren nieden und boven. (Akten von St. Johann und Dionys in Herford Nr. 80 im St.-M. Münster.)

¹⁾ Vergl. hierzu besonders M. Schulte Ueber Reichenauer Städtegründungen S. 154. Auch die Bestimmung des Stadtrechtes oben S. 5,

Das Burgericht nun hatte in der Zeit, in welcher wir zuerst von ihm hören, der abtheiliche Kämmerer Ritter Detmar Bøse von dem Stift zu Lehen. Die Äbtissin Ida gab am 9. März 1256 ihre Einwilligung dazu, daß die Schöffen und Consuln von Herford das Gericht von dem bisherigen Inhaber einlösten, und übertrug es einem Viererausschuß von ihnen zu Lehen, mit der Zusicherung, falls diese abtreten würden, die Belehnung stets für die Nachfolger wiederholen zu wollen.¹⁾ Davon haben, heißt es in unserem Herforder Rechtsbuch (§ 2) die Schöffen und der Rath Bürgermeister, welche sie früher nicht hatten. Wir kommen auf diesen Punkt noch ausführlicher zurück.

In wie weit der Uebergang des Burgerichtes auf den Rath für die äußere Entwicklung der Stadt von Wichtigkeit gewesen ist, wurde bereits angedeutet.²⁾ Die Einkünfte aus demselben wurden dazu bestimmt, die Befestigungswerke die Stadt zu erweitern und zu unterhalten. Eben in jener Zeit hatte ja auch die Äbtissin Ida den Consuln und Schöffen das durch den, wie wir vermutheten, neu angelegten äußeren Graben eingeschlossene Gebiet zu Eigenthum überwiesen mit der Erlaubniß, auf demselben zum Vortheil der Stadt Mühlen zu erbauen und Gärten anzulegen. Demnach scheint vornehmlich die Erwägung, daß es im eigensten Interesse des Stiftes und der Kirchen in der Stadt liege, wenn diese durch starke Mauern und kräftige Wehren einen sicheren Schutz gewähre, 1256 die Äbtissin Ida zu so bedeutenden Concessionen dem städtischen Rath gegenüber veran-

daß jeder andere Käufer beim Fleisch- oder Fischkauf, dem zu diesem Zweck von der Äbtissin ausgesandten Boten die Vorhand lassen solle, weist klar und bestimmt auf den Wochenmarktsverkehr hin. Vergl. ferner Herf. Rechtsbuch § 51. Der Wochenmarkt wurde im 14. Jahrh. unschichtig in der Alt- und Neustadt abgehalten.

¹⁾ C. oben C. 8. — ²⁾ C. oben C. 9.

laßt zu haben.¹⁾ Die damals mit Paderborn schwebenden Irrungen²⁾, in denen das Stift von diesem Bisthum schwer bedrängt worden war, mögen das Bedürfniß nach einer derartigen Sicherung gegen äußere Angriffe noch besonders nahe gelegt haben.

Aber schon ehe der Bau der Befestigungswerke Herfords in größerem Maßstabe erfolgte, hatte die Erweiterung der Stadt durch die Gründung der Neustadt stattgefunden. Glücklicherweise sind wir über diese besser unterrichtet, als über die Entstehung der Altstadt. Die Äbtissin Gertrud ist es gewesen, welche 1224 in Gemeinschaft mit ihrem Schutzherrn, dem Erzbischof Engelbert von Köln, die Neustadt gegründet hat.³⁾ Sie wurde auf dem Grund und Boden des Geistlichen Siegfried, welcher bisher den Kirchendienst in der wahrscheinlich zum Hof Libbere gehörigen Kapelle versehen hatte, erbaut.⁴⁾ Die Kapelle wurde ihm und seinen Nachfolgern zur Entschädigung für das hergegebene Land angewiesen, das heißt doch nichts anderes, als daß ihm Pfarrgerechtsame daselbst übertragen worden sind, oder ihm die Anwartschaft darauf gegeben ist. Die für die Bewohner der Neustadt nöthigen Weidegründe lieferte der abtheilige Hof Libbere. Dessen Schultheiß Florentius von Quernheim gab sie auf Veranlassung der Äbtissin theils als gemeine Mark, theils als Sondereigen. Dafür mußte jeder Besitzer eines Hauses in der Neustadt, welcher Nutzung an der Weide haben wollte, dem Schultheiß jährlich am Tage nach Michaelis ein Huhn zinsen.⁵⁾ Wer

¹⁾ Vergl. hierzu für die Bedeutung der Mauer in Bezug auf die Entstehung der Städte besonders noch die Bemerkungen von G. Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens I 24.

²⁾ Vergl. W. u. B. IV Nr. 343, 390, 666, 891—893.

³⁾ W. u. B. IV 135. — ⁴⁾ S. das Stadtrecht oben S. 6.

⁵⁾ Diese Bestimmung scheint später dadurch abgeändert zu sein, daß auch für diejenigen, welche Bürger der Neustadt werden wollten, die Abgabe

Sondereigen zu Saatland umpflügen wollte, durfte das mit Genehmigung des Schultheißen und gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe an denselben. Ausgeschlossen aber von der Urbarmachung blieb das Sumpfgebiet, welches sich zur linken Seite des Stadthores ausdehnte; es wurde für die Weide reservirt, nur der Villicus durfte dort ein Haus zum Plaggenstechen errichten. Erst auf gemeinsamen Beschluß der Bürgerschaft sollte der Sumpf zu anderen Zwecken verwendet werden können, und auch nur dann, wenn der Schultheiß daraus einen angemessenen Zins erhielt.

Auch von der Woldemene der Altstadt waren im Laufe der Zeit größere Parzellen zu Ackerland umgewandelt worden, welche deren Inhaber gegen einen Zins von 4 Denaren für die Scheffelsaat von der Äbtissin zu Pachtlehen hatten. Aber gerade darüber entstanden häufiger Irrungen zwischen der Äbtissin und der Bürgerschaft.¹⁾ Die Urbarmachung der Woldemene scheint allmählich in einem solchen Umfange betrieben worden zu sein, daß sich schließlich die Äbtissin Lutgardis 1325 genöthigt sah zu verfügen, daß in Zukunft überhaupt nichts mehr davon verkauft oder zu Ackerland umgepflügt werden dürfe.²⁾

Obgleich nun der Hof Lihbere in die Neustadt einbezogen wurde, blieb er in seiner alten Verfassung. Dem Schultheiß und den Litonen desselben wurden die alten Hofesrechte aufs neue gewährleistet. Ausdrücklich wurde bestimmt, daß Leute der Kirche, wes Standes sie auch sein mochten, desgleichen Hörige der Ministerialen ohne Genehmigung ihrer Herren keine Aufnahme in der Stadt finden sollten. Man wollte offenbar die Intensität der Bewirthschaftung der abtheilichen Höfe und der adligen Güter nicht

von 6 Pfennigen, die in der Altstadt gezahlt wurde, eingeführt worden ist. S. Beilage II.

¹⁾ S. Urk. d. d. 1293 April 4. W. II. B. IV 2242.

²⁾ Urk. vom 16. Januar 1325. (F. A. Herford im St.-A. Münster.)

durch den plötzlichen Abgang einer größeren Zahl von Arbeitskräften beeinträchtigen. Den Ministerialen hingegen stand es frei, sich jeder Zeit in den Genuß der städtischen Rechte zu setzen.¹⁾

Diesen Bestimmungen zufolge und der ganzen Art der Ansiedelung entsprechend wird die Bevölkerung der Neustadt sich hauptsächlich aus von auswärts eingewanderten Elementen zusammengesetzt haben. Die Neustadt ist demnach vorwiegend Colonistenstadt. Darauf deuten auch die Namen der als Zeugen in den Urkunden des 13. und der folgenden Jahrhunderte aufgeführten Bürger hin; es spricht sich auch in der Zinspflichtigkeit der gesamten Einwohnerschaft²⁾ aus, trotzdem Hörige des Stiftes sich nur in geringer Anzahl darunter befunden haben werden.

Ein großer Theil der Bevölkerung der Altstadt muß sich ebenfalls auf diesem Wege der Zuwanderung eingefunden haben. Beachten wir, daß der erste Abschnitt unseres Stadtrechtes von dem Bürgergelde handelt, welches jeder für Wohnung und den Antheil an der gemeinen Weide zahlen mußte, der als Bürger in Alt-Herford aufgenommen werden wollte. Das betrifft doch vornehmlich diejenigen, welche bisher nicht am Orte angesessen waren. Die Hausstätten, welche sie erwarben, werden sie ebenso wie die Ansiedler der Neustadt zumeist zu Weichbilsrecht empfangen haben, das ihnen zwar die freie Verfügung über dieselben

¹⁾ S. das Recht der Neustadt oben S. 6.

²⁾ S. unten S. 26. Diese beweist natürlich nichts für deren Stand. Daß die Mehrzahl der Einwanderer Freie gewesen sein wird, sei es ursprünglich sei es durch den Akt der Freilassung, kann man aus den für die Bürgeraufnahme in Herford gültigen Bestimmungen entnehmen. Freilich ließ man sich schon an der bloßen Versicherung des Neuaufzunehmenden über seine Standesqualität genügen; Erkundigungen wurden zu diesem Zwecke nicht eingezogen. S. darüber unten S. 20 f. Vergl. auch von Below in Sybels Zeitschrift 58, 231.

zugestand, aber sie gleichzeitig zu gewissen Abgaben an die Grundherrin verpflichtete. Auch sprechen die Namen der in den Urkunden des 13. Jahrh.¹⁾ genannten Rathsherren der Altstadt, eines Gerhardus de Bernbeke, Conradus de Bekeseten, Engelbertus, Iohannes und Thethardus de Bilevelde, Widekindus de Quernheim dafür, daß deren Träger aus der näheren örtlichen Umgebung des Stiftes zugezogen sind, andere wie die des Bernhardus Westerswaldt, Hartradius Friso bezeugen die Einwanderung aus ferner gelegenen Gegenden. Aber es fehlen in Mithersford auch wiederum nicht die de Rodewic, die de Libbere, die Hagen. Gerade sie nehmen am frühesten und am häufigsten das oberste städtische Amt des Bürgermeisters ein. Sie gehörten daher wohl auch zu den Freien, deren Familien von alters her um das Stift angefessen gewesen waren und stets ihren Gerichtsstand vor dem Vogtgericht zu Herford gehabt hatten, an welchem unter Königsbann über Frei und Eigen²⁾ gerichtet wurde. Das städtische Patriziat wird in älterer Zeit vornehmlich aus ihnen bestanden haben. Bei den Einwanderern, welche als Bürger aufgenommen sein wollten, genügte zu diesem Zweck die dem Bürgermeister, Schöffen und Rath, denen die Aufnahme zustand, gegebene Versicherung, daß sie Niemandes Eigenhörige und nicht in

1) B. II. B. III Nr. 144 und 1706 und IV öfters.

2) Dazu gehörte aber nicht das Weichbildsgut; Auflassungen von solchem fanden vor dem Burgergericht, im städtischen Rath, statt. Vergl. Urk. von 1265 October 6. B. II. B. IV 1043 und öfters. Deutlich ist das beispielsweise in einer Urk. vom 13. Mai 1335 (Urk. von S. Johann u. Dionys Herford im St.-A. Münster) ausgedrückt. Die Söhne des Ritters Henricus Gogravius erkennen den durch diesen geschehenen Verkauf einer Rente von 3 Schillingen in duobus ortis sitis ante portam dictam Scolenporte, qui sortiuntur jus opidale, quod dicitur wicbelderecht, an. Actum coram consulibus veteris opidi Hervordensis . . .

Todfehde verstrickt sein.¹⁾ Aber erst diejenigen von den Neuaufgenommenen, welche 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage ohne Jemandes Ansprache in Herford gewohnt und to weghe unde to strate, to zenede unde to voghetdinghe openbare gegangen waren, wurden als Vollbürger angesehen.²⁾ Wahrscheinlich wurden sie damit auch erst fähig zur Rathswahl.

Es ist nun aber in unseren Herforder Rechtsaufzeichnungen nicht die Rede davon, daß der Antheil am Bürgerrecht nothwendig an städtischen Grundbesitz geknüpft gewesen sei. Nach dem Stadtrecht hatten diejenigen Einwohner, welche ein eignes Haus nicht besaßen, gewisse an hofrechtliche Dienste erinnernde Verpflichtungen zu übernehmen.³⁾ Daß sie allgemein rechtlich eximirt gewesen wären, wird nicht gesagt, nur scheint es fraglich, ob sie ihren Gerichtsstand am Vogtgericht hatten. Offenbar gehörten sie vornehmlich dem Handwerkerstande an. Es müssen Weber in großer Zahl in der Stadt angesiedelt gewesen sein, da es für sie ein eignes Gericht gab,⁴⁾ welches gleich dem Burggericht der Äbtissin zustand, mit diesem aber wohl zugleich an den städtischen Rath resp. den Vorstand der Webergilde übergegangen sein wird.⁵⁾ Sie waren wahrscheinlich zum größten Theil ursprünglich eigenhörige Leute des Stiftes u., denen das Marktrecht und Gewerberecht zunächst die Milderung und schließlich die völlige Beseitigung der hofrechtlichen Lasten erwirkt hatte. Aber auch sie werden mit der Zeit Zuwachs von außen erhalten haben. Nur zählte diese ganze Kategorie von Stadtbewohnern nicht zu den „wich-

¹⁾ Herforder Rechtsbuch § 3. — ²⁾ Ebenda § 4.

³⁾ S. oben S. 4. — ⁴⁾ Ebenda.

⁵⁾ Das darf man wohl aus dem Umstand schließen, daß der Stadtrath im 14. Jahrh. die Oberaufsicht über die Gilden hat. So bestätigen Schöffen und Rath am 21. Dezember 1383 den Krämern ihr altes Gildprivileg. (Urk. des Stadtarchivs Herford im St.-M. Münster.)

echten mannen“; dazu bedurfte es Erbes und Eigen resp. des Weichbildgutes in der Stadt.¹⁾

Ministerialen scheinen von dem Recht, sich dem städtischen Gemeinwesen ohne Weiteres anschließen zu dürfen, nicht selten Gebrauch gemacht zu haben. Balduin von Quernheim, obwohl er im Besitz der Ritterwürde war, gehörte im Anfang des 14. Jahrh. dem Zwölfer-Rathe der Neustadt an.²⁾ Und zwar wird er bei Aufzählung der Rathsherrn keineswegs an bevorzugter Stelle genannt. Auch Angehörige der städtischen Familien de Rodewic, de Molendino lebten im 14. Jahrh. rittermäßig. Wir werden freilich demnächst noch den Ministerialen des Stiftes in einem eigenartigen Verhältniß zur Stadt und zum städtischen Rath begegnen.

Im allgemeinen waren die in der Stadt gelegenen Höfe adliger Familien von städtischen Abgaben befreit in gleicher Weise wie die gesamte Freiheit des Stiftes, die Klöster in der Stadt und diejenigen Häuser, welche auswärtigen geistlichen Congregationen, dem Kloster Marienfeld u. A. zugehörten.³⁾ Sie gingen theilweise von der Äbtissin

1) Herf. Rechtsbuch § 22. Nach einem Rathsstatut vom 15. October 1628 (Msc. VII 2402 VII des St.-A. Münster) wurden in der Stadt Herford 4 Stände unterschieden: 1) Bürgermeister, Schöffen und Rathspersonen, sie seien im Regiment oder nicht, Doctoren, Licentiaten und Prediger. 2) Beiständer, Amtmeister, die bei demselben Amt sind, ferner die Nachkommen von Schöffen oder Rathsherrn, vornehme Bürger und Kaufleute in oder außerhalb der Kemter, die magistri so auf hohen Schulen studirt haben. 3) Die Amtsgenossen der 12 Kemter, ehrsame Bürger aus der Gemeinde und kunstreiche Handwerker. 4) Die übrigen Bürger als gemeine Handwerker, Tagelöhner, Dienstboten und die sonstigen des gleichen Standes sein.

2) Urff. der F. A. Herford und von S. Johann und Dionys in Herford d. d. 1324 ff. im St.-A. Münster.

3) Wir besitzen Verzeichnisse der eximirten Höfe zc. aus dem 15. Jahrh. und den folgenden in Msc. VII 3323. Diese Höfe zahlten theilweise

zu Lehen und ihre Inhaber unterstanden der Gerichtsbarkeit der Äbtissin.

Die Verfassung der Alt- und Neustadt Herford.

Die Hoheit der Äbtissin des Stiftes über die Altstadt sahen wir bereits dadurch gekennzeichnet, daß ihr das Obereigenthum an der Woldemene zustand, daß sie ferner im Besitz des Burggerichtes und des Gerichtes über die Weber war.¹⁾ Daher mußte jeder, der Bürger des Weichbildes Herford werden wollte, außer der Stadt auch dem Stifte Treue schwören und 6 Pfennige für Wohnung und Weide an die Äbtissin zahlen. Das Bürgergeld wurde in späterer Zeit jahrweise gesammelt und jedesmal am Weihnachtsabend der zeitigen Äbtissin überliefert.²⁾ Alle Hausstätten in dem Weichbild gehörten — soweit sie nicht freies Eigen waren — der Äbtissin und man empfing sie von ihr, eine jede ihrem Rechte entsprechend. Dieser letztere Zusatz wird besonders dadurch zu erklären sein, daß auch eine Reihe von Wortstätten in der Stadt von ihr zu Pachtlehen ging.³⁾ Im Falle eine davon erledigt wurde, kam es ihr zu sie aufs neue auszuthun. Wer sein der Äbtissin gehöriges Haus verkaufen wollte, mußte ihr 18 Pfennige Ehrschatz zahlen. Diejenigen Bewohner der Stadt, welche kein eigenes Haus besaßen, waren gehalten, im Winter bei eintretender Kälte darüber zu wachen, daß die Fischzucht im abtheilichen Teich, Dussdiek genannt, nicht zu Grunde ging. Auch mußten die Bürger — ob sämmtlich kann zweifelhaft sein — den Wein, welcher für das Stift vom Rhein eingebracht wurde, wahrscheinlich aber nur von dem Stadttthore aus, bis wohin

der Äbtissin einen Zins. Vergl. den Liber pensionarius aus dem 14. Jahrh. Msc. VII 3321 e fol. 16 b ff. im St.-A. Münster.

¹⁾ S. oben S. 14. — ²⁾ S. Beilage III.

³⁾ S. oben S. (22. Anm. 3.)

ihn die Meier der Stiftshöfe transportirt hatten, in die Keller des Stifts schaffen.¹⁾

In diesen Bestimmungen sind nun durch den Uebergang des Burggerichts auf den Rath im Jahre 1256 wesentliche Aenderungen eingetreten. Die Einkünfte aus den Weichbildsgütern wie überhaupt die Erträgnisse des Burggerichtes gingen an den städtischen Rath über. Die Verpflichtung zur Abgabe des Bürgergeldes an die Äbtissin ist dagegen bestehen geblieben. Dazu ist dann später die Lieferung von einem Viertel Wein jährlich gekommen, ferner zeitweise eine Biersteuer von einem Schilling.²⁾ Dadurch werden wohl zum Theil die halbhofrechtlichen Dienste, die Einbringung des Weines, die Unterhaltung des abtheilichen Fischteiches abgelöst worden sein.

Wir hören auch nicht mehr, daß späterhin noch die Bestimmung des alten Stadtrechtes gehandhabt sei, daß beim Einkauf von Fleisch und Fischen auf dem Markte alle anderen Käufer hinter dem Boten der Äbtissin zurückstehen mußten. Dagegen hat die ausschließliche Fischereigerechtsame der Äbtissin in den die Stadt durchfließenden Flüssen und Bächen, an welcher nur noch die vier Wochenherren Antheil hatten, fortgesetzt weiter bestanden.³⁾

Münze und Zoll in der Altstadt hatten ursprünglich der Äbtissin allein zugehört. Im Anfang des 13. Jahrh. aber erwarben die Erzbischöfe von Köln die Halbscheid daran.⁴⁾ Von nun an erscheint der jeweilige Erzbischof von Köln in der Regel mit der Äbtissin zusammen auf den Münzen,

¹⁾ C. das Stadtrecht oben C. 4.

²⁾ C. Herf. Rechtsbuch § 51. Die Stadt mußte später selbstverständlich auch zu den Reichssteuern beitragen, welche das Stift zu entrichten hatte.

³⁾ Das geht aus einem Promemoriale aus dem Anfang des 15. Jahrh. hervor, das eine Reihe von Beschwerdepunkten der Äbtissin gegen die Stadt aufzählt. Msc. VII 3321 e im St.-M. Münster.

⁴⁾ C. die Stadtrechte oben C. 4.

während auf der ältesten uns erhaltenen die Äbtissin Hilica (ca. 1170—1215) noch allein zu sehen war. Im 16. Jahrh. prägen die Äbtissin und die Stadt gemeinsam.¹⁾

Wie nun das durch Mauern von der Stadt geschiedene Stift mit den zugehörigen Höfen und Häusern, die Freiheit genannt, von aller städtischen Gerichtsbarkeit befreit war, so durften auch die Leute des Stiftes, die Meier, Hufener, hörigen Männer, welche im Auftrage oder im Dienst der Äbtissin vom Lande in die Stadt kamen, in ihrer Thätigkeit oder Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden. Alle Schuldklagen ferner gegen stiftische Dienstmänner sollten zunächst vor die Äbtissin und nicht sofort vor den weltlichen (städtischen) Richter gebracht werden.²⁾

Dasjenige Reservatrecht der Äbtissin aber, welches sehr häufig Anlaß zu Streitigkeiten zwischen der Äbtissin und der Stadt gegeben hat, bestand in der Aufsicht über den städtischen Rath. Nach dem alten Stadtrecht durften die Bürger nur nach dem Gebot und dem Willen der Äbtissin Rätthe unter sich bestellen; in welcher Zahl, wer wahlberechtigt war, wie oft die Neuwahl erfolgte, ist hier noch nicht gesagt. Offenbar ist erst mit dem Jahr 1256 eine förmliche Organisation des städtischen Rathes oder wenigstens eine grundlegende Neuordnung desselben eingetreten.

Die Rechte³⁾ der Äbtissin in der Neustadt Herford

¹⁾ S. Grote Münzstudien VIII S. 343 ff. Grote (S. 361) führt auch die Schlüssel in den Stadtsiegeln von Herford (cf. Westf. Siegel d. M. II. Taf. 69, 3—6) auf Köln zurück. Sie sollen sicher andeuten, daß ein kirchliches Institut die Oberhoheit in der Stadt besaß. Demnach wäre aber wohl der eine Schlüssel im Siegel der Altstadt auf das Stift, die beiden Schlüssel aber in dem der Neustadt auf Köln und das Stift gemeinsam zu beziehen. Vergl. noch die Bemerkungen von Wilmans W. II. B. III zu Nr. 1629 u. W. R. II. I S. 317 Anmerk. 1., ferner von Finke W. II. B. IV zu Nr. 2174.

²⁾ S. oben S. 5. — ³⁾ S. oben S. 6 f. u. W. II. B. IV Nr. 135.

waren von vornherein durch die Antheilnahme des Erzbischofs Engelbert von Köln an der Gründung sehr wesentlich eingeschränkt worden. Die Einkünfte aus den Wortzinsen, dem Zoll und der Münze wurden zwischen beiden getheilt; dafür bezog freilich auch die Äbtissin in früherer Zeit die Hälfte der Gefälle aus der hohen und niederen Gerichtsbarkeit. Mit Ausnahme der Wohnung des Pfarrers und des zum Hof Libbere gehörigen Quernheim'schen Hofes lastete auf jeder Wortstätte der Neustadt ein Zins von 8 Pfennigen jährlich.¹⁾ Außerdem mußte die Neustadt in späterer Zeit der Äbtissin ein halbes Viertel Wein liefern. Die Bierzise der Neustadt war auf 8 Pfennige festgesetzt. Der beim Hauskauf zu entrichtende Ehrschatz betrug ebenso wie in der Altstadt 18 Pfennige. Der Verfasser des Herforder Rechtsbuches behauptet, daß ihn der (kölnische) Richter in der Neustadt bezogen habe; dieser Brauch wäre aus der Zeit bestehen geblieben, ehe das Burgericht an den Rath der Neustadt erhalte dafür nur beim Hausverkauf den Aufschuß (uplat).²⁾ Ebenso findet sich in dem kölnischen Marschallsverzeichnis³⁾ der Satz, daß das Gericht in der Neustadt dem Erzbischof von Köln allein gehöre; es werde gegen 4 Mark jährlich verpfändet. Ursprünglich hatten der Erzbischof und die Äbtissin, wie sie sich in die Einkünfte

¹⁾ Msc. VII 3321 e fol. 18 (Handschrift des 14. Jahrh. im St.-A. Münster.) Item census in novo opido Hervordensi pertinet domine abbatisse ecclesie Hervordensis et domino Coloniensi archiepiscopo divisim et equepartim sive equedivisim. Et dabit quilibet area in novo opido Hervordensi crastino Martini episcopi octo denarios pro censu aree, exceptis dote plebani in novo opido et curia Johannis de Quernham que pertinet ad curiam Libbere ecclesie Hervordensis.

²⁾ Herf. Rechtsbuch § 51.

³⁾ Seiberz, II. B. des Herzogthums Westfalen I S. 636.

des Gerichtes theilten, so auch den Richter gemeinsam ernannt. Ja auch die Rätthe der Neustadt scheinen in älterer Zeit von den beiden Stadtherrn direct bestellt zu sein. Der Wortlaut des ältesten Rechtes der Neustadt läßt die Annahme der Wahl des Rathes seitens der Bürgerschaft wohl kaum zu. Doch sie hat sich dieses Recht dann sicher nachträglich erworben. Der Uebergang des Burggerichtes auf den städtischen Rath ist auch offenbar für die Verfassung der Neustadt von entscheidender Bedeutung geworden.

„Die Schöffen und der Rath“, so heißt es im zweiten Abschnitt des Herforder Rechtsbuches, „haben das Burggericht. Das sollen vier Schöffen von der Äbtissin zu Lehen empfangen, sobald die jedesmal neu gewählte Äbtissin ihr Lehngericht abhält. Davon haben sie Bürgermeister, die sie erst nicht hatten, so lange das Burggericht noch in den Händen des Ritters Detmar Bose war. Man findet auch in den alten Privilegien keinen Bürgermeister zu Herford vor Gherd van Libbere und Johann van Rodewich; diese waren die ersten Bürgermeister zu Herford, nachdem das Burggericht den Schöffen und Rathmannen geworden.“¹⁾ Hier haben wir einmal ein aus der städtischen Ueberlieferung stammendes Zeugniß über die Zeit der Entstehung eines der wichtigsten städtischen Kommunalorgane, der Bürgermeister. Können wir auch den Gherd van Libbere und den Johann van Rodewich urkundlich nicht als die ersten Bürgermeister nachweisen,²⁾ an der Nachricht selbst zu zweifeln, liegt kein Grund vor. Aber was den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Uebergang des Burggerichtes auf die Schöffen und Consuln von Herford und der Ent-

¹⁾ Herf. Rechtsbuch § 2.

²⁾ Sie werden zusammen als proconsules erst im Jahre 1296 urkundlich erwähnt. W. u. B. IV Nr. 2406. Johann von Rodewich kommt aber bereits 1275 resp. 1279 vor. W. u. B. IV Nr. 1414 u. 1576.

stehung des Bürgermeisteramtes anlangt, da läßt uns unsere Quelle sofort wieder im Stich. Mit dem Burggericht sollten unserem ältesten Zeugniß vom 9. März 1256 zufolge immer quator ex civibus belehnt werden.¹⁾ Der Bürgermeister aber waren es in der Alt- wie Neustadt Herford stets nur je einer oder je zwei, und aus den freilich recht spärlichen Nachrichten, die wir über die Belehnung mit dem Burggericht besitzen,²⁾ können wir feststellen, daß sich unter den vier Belehnten zwar regelmäßig der Bürgermeister der Altstadt befindet, die drei anderen Belehnten aber gehörten vielfach nicht einmal dem engeren städtischen Rathe an, es begegneten uns auch Ministerialen darunter. Das Rechtsbuch sagt ja auch, es würden immer vier Schöffen damit belehnt. Also die Vierzahl ist für die Zahl der städtischen Vorsteher nicht von Belang geworden. Nur das läßt sich erweisen, daß bei Aufzählung der Belehnten der Bürgermeister der Altstadt stets an erster Stelle genannt wird, daß er daher wohl auch den Vorsitz im Burggericht geführt hat. In wiefern hat

¹⁾ B. II. B. IV 641.

²⁾ In den im St.-M. Münster erhaltenen Lehenbüchern des Stifts Herford Msc. VII 3325. So heißt es in dem der Äbtissin Eutgardis (1324—1360) 3325 a fol. 4: Hermannus senior et Hermannus junior de Hagen, Tydericus Ruffus et Ecbertus de Rokinchusen receperunt in feodo dat borghrichte in Hervordia dato hervadio. Item postmodum receperunt in feodo idem borchrichte in Hervordia ad hoc jurato et dato hervadio Hermannus de Hagen proconsul, Gerlacus de Rintelen, Hermannus de Hagen filius Johannis et Fredericus Rodeman ministeriales ecclesie Hervordensis. Vergl. ferner Msc. VII 3325 b fol. V 10 a. A. MCCCXVII. Dominica qua cantatur Vocem jocunditatis Gherhardus Borthusen, Ludolfus de Ryntelen proconsules, Hinricus Keserlingh etiam proconsul et Gherhardus de Haghen consul receperunt in feodo dat Borchgherychte ad usum opidi Hervordensis cum juramento solito habita prius amicitia presentibus Ludolfo de Arnholte et Johanne de Quernhem seniore famulis et Hermann o Pepinctorp ac Hermann o Kolebat in aula domine. S. auch Beilage II.

nun aber der Uebergang dieses Gerichtes auf den städtischen Rath die Entstehung des Bürgermeisteramtes veranlaßt? Offenbar dadurch, daß sich auf diese Weise eine größere Selbständigkeit der Stadtgemeinde heraus gebildet hat, daß seit dieser Zeit das Recht der Einsetzung des Vorstehers von der Gemeindegewalt, der Äbtissin, auf die Gemeinde selbst übergegangen ist.¹⁾ Der Rath wird von da ab den Bürgermeister gewählt haben. Denn Gemeindevorsteher gab es in Herford auch vor dem Jahre 1256. Unter den Zeugen einer Herforder Urkunde vom 13. August 1191²⁾ wird bereits ein Lutbrandus magister civium genannt. Um 1220 begegnet uns ein Everhardus burmester an erster Stelle unter den cives consules von Herford.³⁾ Daß der magister civium, der burmester von der Äbtissin ernannt worden sei, dafür fehlt uns freilich ein directes Zeugniß. Aber wenn wir bedenken, daß schon die Wahl der Räte nach dem alten Stadtrecht von dem Befehl und Willen der Äbtissin abhängig war, dann wohl erst recht die Bestellung

¹⁾ Für die Herforder Verhältnisse bietet die Hameler Stadtverfassung ein vortreffliches Analogon. Vergl. v. Below, die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 23—29. Seinen Ausführungen schließe ich mich im Großen und Ganzen an, nur irrt er offenbar darin, daß er die Befugnisse des Schultheißens aus der ihm beigelegten Eigenschaft als Vorsteher der Bauerschaft Hameln herleitet. Der Schultheiß von Hameln ist identisch mit dem Lehenssträger des Herforder Burggerichts, dem Kämmerer Detmar Boso. Beide führen die Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel u. dgl. Dies aber ist nicht ein Theil der Bauerschaftscompetenz, wenigstens nicht in Herford, denn dort besteht neben dem Burggericht, wie wir noch sehen werden, das Bürgergericht mit anderen Competenzen. Wenn wir von einer derartigen Scheidung der Gerichte in Hameln nichts erfahren, so liegt das wohl an unserer lückenhaften Ueberlieferung. Ist dem aber so, dann werden auch zum Theil v. Belows Bemerkungen über den Ursprung der Rathsgewalt in Hameln hinfällig.

²⁾ W. U. B. IV 72 Anm. — ³⁾ Ebenda III 1705.

eines Gemeindevorstehers. Ueber seine Functionen erfahren wir leider gar nichts Näheres.

Der erste, welcher urkundlich nach dem Uebergang des Burggerichts an die Schöffen und Consuln als an der Spitze der Gemeindeverwaltung der Altstadt stehend aufgeführt wird, ist Heinricus borechmester dictus de Bekeseten.¹⁾ Man könnte versucht sein zu glauben, daß in dieser meines Wissens singulären Form²⁾ die Eigenschaft des Betreffenden als Vorsitzenden des Burggerichts zum Ausdruck gekommen wäre. Indessen wenn das in diesem einen Fall geschehen ist, seine Nachfolger führen die auch an andern Orten üblichen Bezeichnungen.

Im Jahre 1275 erscheint Johann (de Rodewic) wieder als magister civium³⁾, dann kommt 1279 zum ersten Mal der Titel magister consulum⁴⁾, 1288 der eines proconsul vor.⁵⁾ Mit allen drei Ausdrücken wird in der Folgezeit mehrfach gewechselt, während auch die Anzahl der Vorsteher der Altstadt beständig schwankt, indem bald einer bald zwei genannt werden. Der resp. die Vorsteher der Neustadt führen von dem Zeitpunkt, in welchem uns solche zum ersten Male entgegentreten, von 1295 Juni 2⁶⁾ ab, nahezu ausschließlich den Titel proconsul, proconsules bis dann mit der Mitte des 14. Jahrh. die Bezeichnung burgermestere allgemein die gebräuchlichere wird. Die Bürgermeister der Altstadt sowohl wie die der Neustadt Herford werden seit der Mitte des 13. Jahrh. fast ausnahmslos unter den jeweiligen zwölf Rathsherrn mitbegriffen.⁷⁾ Dürfen wir nach unseren Urkunden urtheilen, so hatten sie vor den übrigen Rathmannen nichts voraus als den Vorsitz im Stadtrath,

¹⁾ W. u. B. IV 1043. — ²⁾ von Maurer, Geschichte der Städteverfassung I 584 u. 628 erwähnt sie wenigstens nicht. — ³⁾ W. u. B. IV 1414. — ⁴⁾ Ebenda 1576. — ⁵⁾ Ebenda III 1352. — ⁶⁾ Ebenda IV 2341. — ⁷⁾ S. die zahlreichen Herforder Urkunden im W. u. B. IV.

sie waren nur die Ersten unter ihres Gleichen. Die eigentliche Verwaltung ruhte in den Händen des Stadtrathes, der beständig selbstthätig auftritt, so oft es im Namen der Stadt zu handeln gilt.

Wie ist nun dieser Stadtrath entstanden, wie war er organisirt, welchen Ursprungs ist die von ihm ausgeübte Gewalt? Das wahrscheinlich in der Mitte des 13. Jahrh. abgefaßte, aber sicher auf frühere Verhältnisse zurückgehende Recht der Altstadt Herford enthält darüber die Bestimmung: *Consiliarios non debent statuere cives inter se nisi de ejus (abbatisse) mandato et voluntate et qui coram ea jurent fidelitatem ecclesie*. Eins ist hiernach wohl kaum zu bezweifeln, der Rath der Altstadt Herford ist aus der Wahl der Bürger hervorgegangen.¹⁾ Die Einschränkung aber, welche die Wahl desselben durch diesen Paragraph des Stadtrechtes erfährt, deutet darauf hin, daß sich die Abtissinnen des Stiftes in der vorausgegangenen Zeit schon veranlaßt gesehen haben, gegen Uebergriffe der Bürgerschaft nach dieser Richtung hin einzuschreiten.

Erwähnt wird der Rath der Stadt Herford zum ersten Mal in einer Urkunde,²⁾ welche zwischen 1219 und 1228 ausgestellt ist. Ein Ministerial der Herforder Kirche Burhard belehnt gegen Erlegung von 3 Mark vier Leute des Klosters Marienfeld mit seinem Allod Gerrendorf bei Braafe; sie verpfänden dann das Lehen für 30 Mark an das genannte Kloster. Diese 30 Mark aber erhalten als Pfand die *milites qui et consules civitatis Herfordensis* nämlich Heinricus Gogravius, Thetmarus Bose, Arnoldus pincerna und Johannes de Paderborne. Unter den Zeugen werden in derselben Urkunde genannt als *cives consules* Everhardus burmester, Sifridus

¹⁾ Vergl. hierzu noch von Maurer, Städteverfassung I 592 ff.

²⁾ W. u. B. III 144 u. 1706.

monetarius, Heinricus Judeus, Gerhardus de Bernbeke, Heinricus de Somersele, Conradus de Bekesete, Nicolaus Rasche, Arnoldus de Lenincger, Bernhardus Mese, also mit dem burmester neun bürgerliche Rathsherren. Dann folgen noch eine Reihe von Namen als Zeugen, deren Träger in einer Urkunde von 1231 ¹⁾ als Herforder Schöffen bezeichnet, wie denn auch ebendasselbst die obengenannten Consuln Heinricus Judeus, Conradus de Bekesete dazu gezählt werden. Hieraus ergibt sich nun, um das gleich vorweg zu nehmen, daß das Schöffencolleg, wenn überhaupt jemals, im Anfang des 13. Jahrh. verfassungsmäßig nicht mehr in voller Zahl ²⁾ dem Rathe von Altherford angehört hat. ³⁾ Schöffen und Rath werden dann freilich in der späteren Zeit in den Urkunden über Gemeindeangelegenheiten der Altstadt beständig nebeneinander genannt. ⁴⁾

Es war aber ein Vorrecht der Äbtissinnen von Herford, den zwölf Consuln, welche die bürgerlichen Consuln der Altstadt später jährlich aus ihrer Zahl in den Stadtrath wählten, ihrerseits vier Consuln aus den ritterbürtigen Ministerialen des Stifts hinzuzugesellen, so daß insgesamt sechszehn consules jurati in Altherford vorhanden waren, welche bei der Neuwahl der jeweiligen Äbtissin in deren Remnade den vorgeschriebenen Eid leisteten. ⁵⁾ Wir begegneten dieser

¹⁾ W. u. B. III 287.

²⁾ Die Zahl der nunmehr ausschließlich städtischen Schöffen betrug freilich im 15. Jahrh. in Herford auch zwölf. Am 18. November 1418 einigen sich die twelff schepen to Hervorde mit dem Rath der Altstadt und Neustadt, den Bierzigern und Amtmeistern der beiden Städte dahin, daß die zwei Schöffen, welche zum Gericht gehen, wenn eine Erbtheilung stattfindet, alle Jahr auf Weihnachten den Rentmeistern Rechenschaft ablegen sollen. (Ungedruckte Urf. in der Handschrift des Herf. Rechtsbuchs im Stadtarchiv zu Herford, letztes Blatt.)

³⁾ Vergl. hierzu von Below Entstehung der Stadtgemeinde 85 ff.

⁴⁾ So in einer Urf. 1252 März 26. W. u. B. IV 477 und später öfters.

⁵⁾ S. Beilage I.

Vierercommission von Consuln aus dem Ritterstande bereits in den 20ger Jahren des 13. Jahrh.¹⁾ Die Einrichtung ist also in Herford sehr alt, sie scheint noch älter zu sein als der Zwölferrath der Bürgerschaft der Altstadt, der uns zum ersten Mal 1265²⁾ urkundlich entgegentritt. In jener Urkunde aus den 20ger Jahren des 13. Jahrh. zählten wir nur erst 9 cives consules. Die Neuordnung der Stadtverfassung um das Jahr 1256 wird wohl die Umwandlung des bisherigen Rathes im Gefolge gehabt haben, derart daß von nun an jährlich je zwölf Rathsherren neugewählt wurden und zwar von den consules, also wohl einem weiteren Ausschuß, der sich durch Cooptation ergänzte.³⁾ Dieser städtische Rath hat sich es dann im Laufe der Zeit angelegen sein lassen, den Einfluß der abtheilichen Aufsichtscommission auf die communalen Angelegenheiten mehr und mehr zurückzudrängen. Im 14. Jahrh. werden in den Urkunden neben den Schöffen und Consuln die Ministerialen nur noch seltener genannt. Aus einer Beschwerdeschrift der Äbtissin wider die Stadt aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh. erfahren wir, daß man es damals städtischer Seits gänzlich unterließ, die Ministerialenräthe zu den Rathssitzungen einzuladen.⁴⁾ Sie leben zwar noch bis ins 16. Jahrh. hinein fort,⁵⁾ aber in späterer Zeit scheinen sie ausschließlich die amtlichen Repräsentanten des stiftischen außerhalb der Stadt lebenden Adels geworden zu sein.

Ob die vier ritterlichen Räte in der ältesten Zeit eine Führerrolle bei der Regelung der Gemeindeangelegenheiten übernommen haben, ob sie etwa gar für die Entstehung des bürgerlichen Rathes als Vorbild gewirkt haben, das vermögen wir bei unserer dürftigen Ueberlieferung nicht fest-

¹⁾ C. oben C. 31. — ²⁾ W. II. B. IV 1043. — ³⁾ C. Beilage I.

⁴⁾ Msc. VII 3321 e des St.-A. Münster: Ok dat ze de veer denstman, de unser raet swerd, nicht to rade enladet, so se van rechte solden. — ⁵⁾ C. Beilage II.

zustellen. Heinricus Gogravius und Arnoldus pincerna, welche uns in der Urkunde aus den 20ger Jahren des 13. Jahrh. als Ritter und zugleich als Consuln der Stadt Herford genannt werden, auch sie begegnen uns in der Urkunde von 1231 unter den Schöffen von Herford,¹⁾ sie siegeln bei dieser Gelegenheit in Gemeinschaft mit den übrigen Schöffen mit dem „Siegel der Herforder Bürger“, das freilich im Text der Urkunde als sigillum scabinorum bezeichnet wird.²⁾

So sehen wir denn diejenigen Körperschaften, an welche die Theorien neuerer Geschichtsforscher³⁾ theilweise die Entstehung des städtischen Rathes geknüpft haben, Schöffencolleg, Territorialrath — als solchen wird man doch wohl die milites qui et consules auffassen müssen, da sie von der Äbtissin ernannt wurden und ihre Thätigkeit nicht auf die städtischen Angelegenheiten beschränkt war⁴⁾ — in Herford in der ältesten Zeit unserer Ueberlieferung mit dem Stadtrath in den engsten wechselseitigen Beziehungen stehen, ohne daß wir seinen Ursprung aus einer derselben mit Fug behaupten könnten. Und „einen gewissen inneren Zusammenhang“ zwischen dem Rath der Stadt Herford und dem Vorsteher der Landgemeinde Herford vermögen wir auch nicht zu erweisen. Bereits im Jahre 1191 existirt hier zwar ein „magister civium“. In den 20ger Jahren des 13. Jahrh. aber wird dann schon ein Everhardus burmester wohl an der Spitze

¹⁾ W. u. B. III 144 u. 287.

²⁾ Von Below Entstehung der Stadtgemeinde S. 102 f. meint, in den Städten kämen anfangs nur Gerichtssiegel vor. Wie kommt es dann aber, daß die ältesten Stadtsiegel in Westfalen gleich dem Herforder (Sigillum civium Hervordensium) sämmtlich die Umschrift Sig. civium oder burgensium, opidanorum civitatis etc. führen? Die Sigilla scabinorum sind erst viel später. S. Westfälische Siegel Heft II 2.

³⁾ S. von Below Entstehung der Stadtgemeinde 84 ff. — ⁴⁾ S. oben S. 33.

der civium consulum aber auch in engster Gemeinschaft mit ihnen genannt.

Die specifischen Obliegenheiten dieser älteren Consuln sind uns nicht bekannt. Daß sie nicht vorwiegend für die Rechtsprechung da waren, beweist das Vorhandensein eines Schöffengerichts in Herford. Also sollten sie als Gemeindevorstand öffentlich in erster Linie ihrer Mitbürger Nutzen und Bestes berathen, die Wohlfahrt der Gemeinde befördern. Dazu aber war es nöthig, daß sie zu ihren kommunalen Functionen auch Functionen der öffentlichen Gewalt erwarben. Das scheint jedoch erst in größerem Umfange eingetreten zu sein, nachdem der Rath durch Erwerbung des Burggerichts sich zu einer höheren Autorität in der Stadt und zugleich zu größer Selbständigkeit der Stadtherrin gegenüber emporgeschwungen hatte. In ihren auswärtigen Beziehungen aber tritt uns die Stadt schon vorher als eine nach eigenem Ermessen und Vortheilen handelnde Körperschaft entgegen. Schon am 15. Mai 1255 beschwören die Consuln und die gesammte Bürgerschaft von Herford, ohne daß der Mitwirkung der Äbtissin dabei gedacht wird, den Frieden, in welchen sie von den Kölner Bürgern zugleich mit der Stadt Mainz und den anderen Städten in Oberdeutschland aufgenommen wurden.¹⁾ Bei dem im Jahre 1286 Dezember 19²⁾ erfolgten Abschluß eines Schutz- und Trugbündnisses mit dem Grafen Otto III. von Ravensberg treten zu den Schöffen und Consuln als Vertragsschließende noch die Ministerialen hinzu. Und das forderten auch die Äbtissinnen noch im 15. Jahrh., daß sich die Städte nicht in Bündnisse mit anderen Herren einließen, ohne sie vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit sie in der Lage wären, ihre Freunde (die stiftischen Ministerialen) dazu abzuord-

¹⁾ Ennen, Quellen zur Gesch. der Stadt Köln II Nr. 342.

²⁾ W. u. B. IV 1906 u. 1907.

nen,³⁾ die ihre und des Stiftes Interessen wahrzunehmen vermöchten. Also die Äbtissinnen verlangten nur eine beratende³⁾ Antheilnahme beim Abschluß solcher Verträge zu ihrer eigenen Sicherung.

Sobald ein Gemeinwesen über den engen Kreis seines Gebietes hinaus Verbindungen anknüpfte, bedurfte es naturgemäß auch einzelner Persönlichkeiten, die als seine Vertreter die daraus sich ergebenden Unterhandlungen leiteten. Ich meine, auch das ist ein Gesichtspunkt, den wir bei der Entstehung des städtischen Rathes nicht außer Acht lassen dürfen. Die gesteigerte wirthschaftliche Thätigkeit an einem Orte kann ja sehr gut durch äußerst günstige lokale Verhältnisse veranlaßt sein, zur Verwerthung des daraus erwachsenden Productionsüberschusses ist der Verkehr nach Außen hin nothwendig. Andererseits kann eine hervorragend vortheilhafte Lage eines Ortes einen intensiveren Durchgangsverkehr hervorrufen. In beiden Fällen bedarf es einer Vertretung des an dem betreffenden Orte angesiedelten Gemeinwesens auch nach Außen hin; die Gesamtheit desselben ist zu schwerfällig, um hier wirksam eingreifen zu können. Auch dieser Umstand trug zweifellos zur Entstehung der Ausschüsse der Gemeinden bei. Diese nun ursprünglich verschiedenen speziellen Zwecken dienend vereinigten sich unter dem Gesichtspunkt, das allgemein Beste der Gemeinde zu fördern, zu einem Repräsentativcolleg derselben, zum städtischen Rathe. „Als Repräsentativcolleg hat er den Zweck, die Befragung der sämmtlichen Bürger bei Erledigung der communalen“ — und setzen wir hinzu der mehr und mehr sich steigenden öffentlichen durch den Außenverkehr bedingten — „Angelegenheiten überflüssig zu machen; er

³⁾ Urf. der F. A. Herford im St.-A. vom 15. Mai 1417: Ouk enscho-
len se (Bürgermeister, Schöffen und Rath etc.) sik myt neynen
heren vorbynden se endon uns dat witlik, unse frund darby to
hebbende, dat wy und unse stichte ouk darmede besorghet werden.

entlastet die Gemeinde. Zugleich bietet er die Gewähr einer sorgfältigeren und sachgemäßen Erledigung der Geschäfte, wie dies bei einem ausermählten Kreis besonders geeigneter längere Zeit im Amte bleibender Mitglieder in der Natur der Sache liegt. Das Bedürfniß nach der Errichtung eines Rathes wird daher in dem Zeitpunkt eintreten, in welchem die Geschäfte sich so vermehren, daß eine Entlastung der Gemeinde wünschenswerth erscheint, und in welchem die Geschäfte so complicirt werden, daß die einfache Erledigung in der großen Gemeindeversammlung nicht mehr genügt¹⁾. Dieser Zeitpunkt ist in Altherford spätestens in den 20 Jahren des 13. Jahrh. eingetreten.

Nach dem Wortlaut des betreffenden Paragraphen des Stadtrechtes kann man mindestens zweifelhaft sein, ob dieser ältere Rath jährlich neu gewählt wurde und ob er aus einer gesetzlich festgesetzten Zahl von Mitgliedern bestanden hat. Der Uebergang von Rechten der Äbtissin des Stiftes als Landes- und Gemeindegerrin auf den Rath im Jahre 1256 wird erst, wie wir schon vermutheten,²⁾ seine aus späterer Zeit uns bekannte Organisation herbeigeführt haben, wie denn von da ab auch die Einsetzung des Bürgermeistersamtes datirt wird. Gleichzeitig damit wird auch die Errichtung oder Reorganisation des Rathes der Neustadt nach dem Muster desjenigen der Altstadt erfolgt sein; denn das Burgrichter ging in den gemeinsamen Besitz der Altstadt und Neustadt über.³⁾ Es bildete das gemeinsame Band

¹⁾ von Below, Entstehung der Stadtgemeinde S. 99.

²⁾ S. oben S. 33.

³⁾ Herf. Rechtsbuch § 2. De borghermestere schepene unde ratmanne de legghen ere borchdingh uth wan se willen, dat is wan de olde rat unde de nyge rat van beiden steden to samentende ghat uppe dat raethus. Wes se dar vordreghet unde wat men dar lovet dat schal men stede holden. We dat vorebreke, dat scolden de borghermestere schepene unde ratmanne vorderen to der stades nut und ere na erme ghelovede.

für die sonst selbständig organisirten und auch hinsichtlich der Gerichtsverfassung getrennten Gemeinwesen. Nur so ist es zu verstehen, daß der Verfasser des Rechtsbuches, nachdem er ausdrücklich auf den Unterschied in der Handhabung der Blutgerichtsbarkeit in der Alt- und Neustadt hingewiesen hatte, seine Bemerkungen in dem betreffenden Abschnitt (§ 51) damit schließen konnte: Die Neustadt und die Altstadt dat is al en Hervorde unde hebbet alle en recht unde sin unvorscheden an erme rechte. Darauf beruhen auch die vorhergehenden Auslassungen in demselben Paragraphen. Die Neustadt soll dasselbe Recht (Burgrecht) brauchen, das die alte Stadt braucht. Darum, wer Bürger der Neustadt wird, der ist Bürger zu Herford, gleich als ob er Bürger in der Altstadt geworden wäre. Und an dem einen Donnerstag soll der Markt frei sein auf der Neustadt und am nächsten auf der Altstadt. Die Altstadt soll der Neustadt zu Hülfe sein und umgekehrt. Zu den gemeinsamen Ausgaben im Interesse der Stadt — wir haben hierbei offenbar zunächst an die Kosten für die Unterhaltung der Befestigungswerke und für Kriegszwecke zc. zu denken — giebt die Neustadt ein Drittel, die Altstadt zwei Drittel. Der Rath der Neustadt soll Recht suchen bei dem Rathe der Altstadt, wan se schelachtich worden umme en recht. Der Rath der Altstadt¹⁾ sucht sein Recht bei den Schöffen von Herford. Was sie für Recht finden, daran soll man sich zu Herford halten.

¹⁾ Ich muß hier darauf verzichten, die Weiterentwicklung des Rathes der Alt- und Neustadt Herford durch den im Anfang des 15. Jahrh. erfolgten Hinzutritt der sogenannten Vierziger und der Amtmeister (Alterleute der Gilden) ausführlicher darzulegen. Hoffentlich finde ich später noch einmal Gelegenheit in einer speciellen Geschichte der Stadt Herford hierauf sowie auf die interessanten Zustände des Innungswesens daselbst näher einzugehen. Auch die bemerkenswerthen Beziehungen der Stadt zu Kaiser und Reich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrh., der Uebergang der Landeshoheit in der Stadt von

Das Gerichtswesen in Herford.

Wie in zahlreichen anderen Städten bildete auch in Herford, wie wir eben sahen, das Schöffengericht die oberste Gerichtsstanz; es besaß zugleich die hohe Gerichtsbarkeit. Finden wir auch die *scabini Hervordenses* erst ungefähr um dieselbe Zeit zum ersten Male erwähnt wie die *consules civitatis Hervordensis*,¹⁾ zweifellos ist das erstere Institut hier das ältere; Schöffen sind von altersher die Urtheilfinder am Herforder Vogtgericht gewesen, dem noch im 14. Jahrh. die Bedeutung eines echten Dinges zukommt. Denn dieses seit dem 13. Jahrh. nachweislich auf dem Rathhause der Altstadt abgehaltene Vogtgericht ist offenbar in Anlehnung an die ehemalige Stiftsvogtei entstanden.

Das Frauenstift Herford war von Ludwig dem Frommen zu derselben Zeit wie das Mannskloster Corvey an der Weser gegründet worden. Der gemeinsame Ursprung und die nahen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den ersten Äbten von Corvey und den Äbtissinnen von Herford wurden dann die Veranlassung, daß Ludwig der Deutsche im Jahre 853 den Ersteren den Schutz und die Vertretung Herfords nach Außen hin übertrug. Dies Verhältniß blieb bestehen bis gegen das Ende des 12. Jahrh.

Es ist nun die Ansicht aufgestellt worden, daß in Herford, solange dasselbe unter dem Schutze Corveys gestanden, Stiftsvögte überhaupt nicht existirt hätten, vielmehr deren Obliegenheiten von den Corveyer Äbten ausgeübt wären. Allein dagegen spricht mit klaren Worten das Immunitäts-

Seiten der Äbtissinnen, der Gerichtshoheit von Seiten der Erzbischöfe von Köln auf die Herzöge von Süllich als Grafen von Ravensberg und der im 16. Jahrh. beim Reichsgericht wegen der Unmittelbarkeit der Stadt anhängig gemachte Prozeß verdienen eine eingehendere Beleuchtung.

¹⁾ W. u. B. III 144 u. 287.

²⁾ Vergl. den Excurs von Wilmans in W. u. B. I 217 ff.

privileg Otto I. vom 2. April 940.¹⁾ Und allgemein war seit den Ottonen den Reichskirchen für ihre Besitzungen die hohe Gerichtsbarkeit bewilligt worden, deren Ausübung sie einem weltlichen Vogt übertrugen. Wer freilich in jenen Zeiten die Herforder Vogtei innegehabt hat, ist uns leider nicht überliefert. Wir werden aber gleich hören, daß die Grafen von Schwalenberg resp. deren Abkömmlinge, die von Sternberg, sie seit dem Ende des 12. Jahrh. besessen haben. Ziehen wir daneben deren hervorragende Stellung im Gebiete des Bisthums Paderborn, in welchem ja auch Herford lag, in Betracht, so gewinnt die Vermuthung an Wahrscheinlichkeit, daß ihre Vogteigerechtsame über unser Stift weit älteren Datums sind. Das Schutzrecht, welches Corvey ausübte, wird in erster Linie der Erhaltung der kirchlichen Exemption und der Ueberwachung des geistlichen Lebens im Stifte gegolten haben.²⁾ Auch Paderborn hat ja kirchliche Jurisdictionsbefugnisse und daraus fließende Einkünfte nachweisbar freilich erst seit dem Ende des 12. Jahrh. Herford gegenüber geltend gemacht.³⁾ Es muß dann im

¹⁾ B. R. II. Nr. 69 . . . omnis eorum (der zum Stift gehörigen Leute) res coram advocato ipsorum definiatur.

²⁾ König Konrad III. schreibt z. B. an die Äbtissin Judith 1146 (Ep. Wibaldi Nr. 25) bei Jaffé, Mon. Corbeiensia S. 103. Et quoniam . . . didicimus . . . ad abbatis (Corbeiensis) curam pertinere, quicquid a te corrigi non valet, idcirco dilecto fideli nostro eidem abbati (Wiboldo) injunximus, ut defectus monasterii tui tam intus quam foris diligenter a te et a tuis inquirat et . . . consilii et auxilii manum fideliter tibi in cunctis oportunitatibus tuis porrigat.

³⁾ 1189 April 4 verzichtet Widufind von Waldeck gegenüber dem Bischof von Paderborn auf das *servicium episcopale* Herevorde. Erhard Cod. dipl. Nr. 490 vergl. dazu B. R. II. Nr. 210 *Episcopis vero quibus servitium et mansionatica debent* (Corvey und Herford) . . . *singulis annis persolvant*. S. auch Nr. 351. Das Archidiaconat Herford-Schildesche gehörte zu Paderborn; f. B. II. B. IV Nr. 204 u. 382.

Laufe des 13. Jahrh. seine Ansprüche gesteigert haben, stieß aber dabei auf den kraftvollen Widerstand besonders des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden. Dieser nämlich behauptete, durch ausdrückliche päpstliche Verfügung zum Schirmherrn der Äbtissin von Herford bestellt und auf Grund der von den römischen Bischöfen und Kaisern ausgestellten Privilegien verpflichtet zu sein, die Äbtissin und ihre Kirche in ihren Rechten zu schützen.¹⁾ Aber keine dieser Urkunden, wenn sie wirklich existiert haben, ist uns erhalten. Wir haben nur die Nachricht, daß Friedrich I. in den Jahren 1167—1190 das Stift Herford zugleich mit dem Stift Breden gegen das Alod Saalfeld bei dem Erzbischof von Köln ausgetauscht hat. Zwar wurde der Handel wieder rückgängig gemacht sowohl durch König Otto IV. wie durch Philipp von Schwaben. Aber in beiden Fällen sind die Vertragsbedingungen nicht zur Ausführung gelangt. Köln hat das Alod Saalfeld nicht zurückerhalten, ist aber dafür im Besitz der Reichsherrschaft über die Abteien Herford und Breden geblieben.²⁾ Daher üben auch die Erzbischöfe von Köln seit dem 13. Jahrh. fortgesetzt ihr Schutzrecht³⁾ über Herford aus, indem sie nicht nur die Rechte

¹⁾ S. W. u. B. IV S. 92 Anm. 1 u. Nr. 343. Vergl. ferner die Nrr. 496, 666, 868, 891—893.

²⁾ S. darüber Wilmans in der Zeitschrift für westfäl. Gesch. und Alterthumskunde 32, 114 ff. Die Urk. von 1198 ist gedruckt W. R. u. II 256.

³⁾ Dafür entrichtete das Stift jährlich eine Abgabe von zwei Wachskerzen, jede 7 Pfund schwer, am Tage Mariä Reinigung an die Kölner Kirche resp. das Domcapitel, s. W. u. B. IV S. 92 Anm. 1. Vergl. ferner Urk. von 1374 August 18 u. Septbr. 25. (Staatsarchiv Münster Urk. der F. A. Herford.). Später ist die Wachslieferung in 3 Goldgulden umgewandelt. S. Beilage Nr. IV. Die Äbtissinnen gelobten bei ihrer Einführung dem Erzbischof von Köln sowie seinen Beamten getreu und gehorsam zu sein und sich in keine Verbindungen, welche gegen dessen Person oder die Kölner Kirche gerichtet seien, einzulassen, ihm vielmehr, sobald sie von dergleichen erfahren würden,

des Stiftes gegen Eingriffe anderer kirchlicher Behörden schützen,¹⁾ sondern sich auch dessen innere Angelegenheiten angelegen sein lassen, die Äbtissinnen bestätigen,²⁾ deren Streitigkeiten mit ihren Ministerialen schlichten³⁾ u. A.

Die Frage entsteht nun, sind auf den gleichen Ursprung auch die Vogteigerechtsame und die Gerichtsbarkeit in den Städten Herford, welche wir vom 13. Jahrh. bis zum Uebergang auf Herzog Gerhard von Jülich im Jahr 1472 in den Händen der Erzbischöfe von Köln sehen, zurückzuführen? Wilmans ist geneigt auch sie aus dem allgemeinen Schutzverhältniß über das Stift Herford unmittelbar herzuleiten⁴⁾; aber doch wohl mit Unrecht. Nach der Urkunde Erzbischof Siegfrieds von Köln vom 9. October 1281⁵⁾ hat bereits sein Vorgänger im Amte Erzbischof Heinrich (1226—1238) die Vogtei über Kirche und Stadt Herford im Besiß gehabt, und es sind von letzterem den Schöffen, Consuln und Bürgern der Stadt ihre Rechte, welche sie von alters her der Gunst der Kaiser und Könige verdankten, bestätigt worden. Gleichzeitig aber hören wir, daß bis zum 30. September 1281 der Edle Hoyer von Sternberg das Gericht und die Vogtei in der Stadt Herford von den Erzbischöfen von Köln zu Lehen getragen hat, und zwar nicht er als der erste, seine Vorfahren hatten sie schon in der gleichen Weise empfangen.⁶⁾

Erfahren wir nun, daß im Jahre 1191 ein Widekindus als (Herforder) Vogt genannt wird,⁷⁾ daß 1224 Wolwin von Schwalenberg unter königlichem Banne einen

ohne Zögern Kenntniß zu geben. Msc. VII 3325 d fol. 21 b im St.-A. Münster.

- ¹⁾ S. oben S. 41. — ²⁾ S. Beilage IV. — ³⁾ S. W. II. B. IV Nr. 257. 479 und öfters. — ⁴⁾ W. II. B. IV S. 92 Anm. 1. — ⁵⁾ Ebenda Nr. 1642. — ⁶⁾ Ebenda Nr. 1640. — ⁷⁾ W. II. B. IV S. 50 Anm. 2. Der Vorname Widukind ist bei den älteren Schwalenbergern häufig im Gebrauch.

Gütertausch zwischen Herford und Marienfeld bestätigt,¹⁾ daß in Gegenwart der Äbtissin von Herford, des Grafen Volcwin von Schwalenberg als Vogts und der Schöffen von Herford ebendasselbst 1231 ein Güterauflaß an das Kloster Marienfeld stattfindet,²⁾ daß der Edle Heinrich von Sternberg, ein Enkel Heinrichs von Schwalenberg, den Verzichtbrief des Ritters Johann de Brokeldehusen auf das Herforder Schenkenamt von 1265 besiegelt,³⁾ und sehen wir ferner die Vogtei über mehrere Haupthöfe des Stiftes Herford noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. in den Händen der Sternberger,⁴⁾ so wird die Annahme nahezu zur Gewißheit, daß die Vogteigerechtsame über Herford erst von den Schwalenbergern auf die Erzbischöfe von Köln übergegangen sind, daß diese sie dann an die ersteren wieder zu Lehen ausgethan haben, solange bis sie Erzbischof Siegfried 1281 von Hoyer von Sternberg zurückkaufte. Das hinderte aber nicht, daß Erzbischof Wichbold am 1. Juni 1303 die Verwaltung der Vogtei und des Gerichts in Herford wiederum dem Edlen Heinrich von Sternberg als seinem Beamten übertrug.⁵⁾ Sie wurden von nun an Pfandobject, das häufig den Besitzer änderte.⁶⁾ Den Zeitpunkt des ersten

1) W. u. B. Nr. IV 136. — 2) Ebenda III Nr. 287. — 3) Ebenda IV Nr. 1022.

4) Ueber die Villicatio Mudehorst, [den Hof in Gehrden], den Hof Lindenhorvorde, den Hof Libbere, W. u. B. IV Nr. 1084. [1540]. 1683. 1691. Vergl. auch Nr. 2066.

5) Dr. im St.-M. Düsseldorf, Kurköln Nr. 423. Abschrift 17 Jahrh. in Msc. II 72 S. 86 des St.-M. Münster.

6) Zunächst erhält 1310 April 14 der Ritter Friedrich Post vom Erzbischof Heinrich von Köln die Gerichte und Vogtgraffschaften — darunter müssen wir das Vogtgericht mitverstehen — in den Städten Herford und Liden gegen eine entsprechende Summe auf zehn Jahre in Verwaltung. (Msc. II 72 S. 89 des St.-M. Münster.) Am 18. Mai 1319 verpfändet derselbe Erzbischof das Amt und die Vogtgraffschaften in Herford an Heinrich Gogreve auf sechs Jahre für 160 Mark.

Uebergangs der Herforder Vogtei von den Edlen von Schwalenberg an Köln vermögen wir aber wenigstens in soweit zu bestimmen, als er entweder unter Erzbischof Heinrich (1226—1238) selbst oder einem seiner nächsten Vorgänger stattgefunden haben muß. Unter diesen aber brauchen wir nicht länger zu suchen. Offenbar Erzbischof Engelbert von Köln ist es gewesen, der diese Erwerbung für seine Kirche gemacht hat. Er vor allen ist eifrig bemüht gewesen, die Gewalt der Bögte, welche besonders für die wehrlosen Nonnenklöster von den schädlichsten Folgen war, einzuschränken. Unterstützt wurde er bei diesem Vorgehen durch Papst Honorius III., dessen darauf bezügliche Verfügungen vom Jahre 1221¹⁾ sicher wohl auf Engelberts Anregung hin erlassen wurden. Der Papst gestattet Engelbert und seinen Suffraganen die Klostervogteien in Pfandschaft zu nehmen, wenn sie ihnen dargeboten würden, ja er befiehlt ihnen geradezu, auf die Befreiung derselben aus den Händen der Laien bedacht zu sein. So hören wir denn aus den 30 ger Jahren des 13. Jahrh., daß die Vogtei über die in der Diöcese Osnabrück gelegenen Güter der Herforder Kirche,

(Ebenda S. 90.) Dann überläßt Erzbischof Wilhelm von Köln 1352 August 6 seinen Antheil an der Stadt und der Gerichtsbarkeit in H. dem Bischof Balduin von Paderborn für 400 goldene Schilde. (Ebenda S. 92.) Aber bereits am 13. October 1357 bekennt der Knappe H. Westfal vom Erzbischof Wilhelm zum Amtmann und Richter in Herford bestellt zu sein. (Urk. von Kurköln Nr. 800 im St.-M. Düsseldorf.) Darauf findet 1390 März 14 eine Verpfändung der Kölنischen Gerechtsame in H. an Bischof Dietrich von Osnabrück statt. (Msc. II 70 S. 105 im St.-M. Münster.) Endlich kauft am 31 Mai 1472 Herzog Gerhard von Jülich das ganze Gericht in beiden Städten H. mit allen seinen Herrlichkeiten von den Brüdern Westfal und Heinrich Ledebur für 500 Fl. und Erzbischof Ruprecht giebt am 16. August desselben Jahres seine Zustimmung zu diesem Kauf. (Urk. der Grafschaft Ravensberg Nr. 236 u. 237 im St.-M. Münster.)

¹⁾ W. u. B. (Papsturkunden) V Nr. 287, 288, 290, 291.

welche die Edlen von Blankena inne hatten, von der Kölner Kirche zu Lehen ging; sie wurde damals mit Zustimmung des Lehnsherrn, des Erzbischofs Heinrich an die Äbtissin verpfändet.¹⁾ Gewiß wird auch sie Engelbert an sich gebracht haben, vielleicht gleichzeitig mit der Herforder Stiftsvogtei der Schwalenberger. Die bisherigen Inhaber aber fühlten sich offenbar in ihren Interessen dadurch schwer geschädigt. Daher auch die Feindschaft der Schwalenberger gegen Erzbischof Engelbert, welche die Grafen Volcwin und Adolf zu Mittschuldigen an der Verschwörung gegen dessen Leben werden ließ. Sie erlangten nur gegen schwere Buße Lossprechung vom Banne und Wiedereinsetzung in ihre Lehen.²⁾ Volcwin sahen wir bereits 1231 wieder im Genuß der Herforder Vogtei,³⁾ die nunmehr ebenfalls, wie zu vermuthen ist, von Köln zu Lehen ging.

Außer dem Vogtgericht besaßen die Erzbischöfe von Köln im 13. Jahrh. noch das Gericht in der Neustadt Herford und das der Gograffschaft Herford, das sich über Alt- und Neustadt und zugleich 15 Kirchspiele außerhalb derselben erstreckte.⁴⁾ Auch dieses kaufte Erzbischof Siegfried von Köln für 500 Mark, gab es jedoch am 30. Juli 1295⁵⁾ dem bisherigen Inhaber, dem Ritter Heinrich Gogreve, dessen Familie seit alten Zeiten im erblichen Besitze des Gerichtes gewesen war und daher ihren Namen trug,⁶⁾ aufs neue in Verwaltung. Das Bürgergericht endlich soll die Stadt gekauft — von wem? ist nicht gesagt — und Erzbischof Siegfried von Rufel — gemeint kann damit eben

1) W. u. B. IV Nr. 193. — 2) Seiberz, Landes- und Rechtsgech. des Herzogt. Westfalen III 71 f. — 3) S. oben S. 43. — 4) S. das Verzeichniß der Einkünfte des Kölner Marschallamtes bei Seiberz W. u. B. I S. 636 f. — 5) W. u. B. IV Nr. 2350. — 6) Ebenda S. 50 Anm. 2 u. Nr. 477. Ueber die Bezeichnung einzelner Mitglieder der Familie Gogreve als tribuni plebis vgl. auch von Maurer Städteverfassung I 547.

wieder nur Siegfried von Westerburch 1275—1297 sein — geschenkt haben, als er sie aus den Händen des Grafen von Schonenborch (Schaumburg), der Herforder Bürger gefangen genommen hatte, befreite.¹⁾

Diese sämmtlichen Gerichtsbefugnisse der Kölner Kirche in den Städten Herford, soweit nicht bereits Theile derselben an den städtischen Rath abgegeben waren, überließ aber am 16. August 1472 Erzbischof Ruprecht dem Herzog Gerhard von Jülich, welcher sie von den Söhnen Wilhelms von Westfal und Heinrich Ledebur, denen sie in Pfandschaft gegeben waren, für 500 Fl. gekauft hatte.²⁾

Es wurde bereits angedeutet,³⁾ daß Erzbischof Heinrich von Köln (1226—1238) ausdrücklich die Vogtei sowohl über die Kirche wie über die Stadt Herford als zum Recht und Herrschaftsbereich des h. Petrus und der Kölner Kirche gehörig in Anspruch genommen hat. Die enge Verbindung, in welcher hier beide zusammen genannt werden, weist auch auf einen inneren Zusammenhang zwischen beiden hin. Daß das Vogtgericht der Altstadt Herford das durch die Zeitumstände und die Entstehung des städtischen Gemeinwesens veränderte Product eines alten Grafengerichtes oder wenigstens eines einem solchen analogen Gerichtes ist, ersehen wir daraus, daß es als ein echtes Ding galt und an ihm unter Königsbann gerichtet wurde, daß es sich anfänglich auch über das Stadtgebiet hinaus erstreckte. Dreimal jährlich fand auf dem Rathhause der Altstadt Gerichtssitzung statt, Dienstags nach Zwölften (6. Januar), Dienstags nach S. Pusinna (23. April) und Dienstags nach S. Dionysius (9. October). Fiel einer dieser Tage auf einen Heiligen- oder Feiertag oder trat ein Nothfall ein, so konnte das Ding mit Beirath der Schöffen verlegt werden. Drei echte Dinge

¹⁾ Herf. Rechtsbuch § 23. — ²⁾ C. oben C. 43. Num. 6.

³⁾ C. oben C. 42.

aber mußte der Vogt im Jahre abhalten.¹⁾ Im Laufe der Zeit scheint Herford innerhalb des Grafschaftsgebietes die Bedeutung eines Vorortes gewonnen zu haben, da überliefert ist, daß das Vogtding im 14. Jahrh. auch je über sechs Wochen ausgelegt werden konnte,²⁾ so daß es den Anschein gewinnt, als ob die Sitzungen einer der anderen Ectedingstätten — eine derselben scheint die am Gottesberg NW. von Kirchdornberg gewesen zu sein³⁾ — hieher übertragen wären. Dafür sprechen auch die zahlreichen Güterauflassungen, welche im 13. Jahrh. zu Herford erfolgten. Gelegentlich ist ausdrücklich bemerkt, daß sie in *consistorio antique civitatis Hervordensis* stattfanden.⁴⁾ Wo das nicht geschehen ist, läßt es sich mit ziemlicher Sicherheit aus der Antheilnahme von Herforder Bürgern an den Verhandlungen schließen.⁵⁾ Die Güter, Zehnten u. A. aber, um welches es sich dabei handelte, lagen im weiten Umkreise der Stadt Herford, in Lintberg, bei Dornberg, Dehme, Salzuflen, Hiddenhausen, Steinbeck, Siele, Nienkerken, Nordwolde &c. Da nun die Auflassungen durchaus vor dem Gericht der belegen Sache vollzogen werden mußten, so erhellt daraus, daß das Herforder Schöffengericht für ein umfangreiches Gebiet zuständig war, daß also noch im ganzen 13. Jahrh., in dessen Anfang wir spätestens doch die Organisation des städtischen Gemeinwesens zu setzen haben, die Zugehörigkeit der Stadtgemeinde zu dem alten Vogtgericht andauert. Die Ausscheidung des städtischen Vogtgerichts aus dem Landgerichtsbezirk ist erst im Laufe des 14. Jahrh. erfolgt. Durch eine Zusammenstellung der zahlreichen städtischen Gerichtsurkunden aus dieser Zeit wird sich der Termin wohl genauer bestimmen lassen.

¹⁾ Herf. Rechtsbuch § 17 u. 18. — ²⁾ Ebenda § 17. — ³⁾ W. II. B. IV 136.

⁴⁾ So in einer Urf. d. d. 1290 April 13. W. II. B. IV 2066.

⁵⁾ Vergl. W. II. B. III 287. 1125. IV 1435. 1633. 1691. 1826. 1876. 1885. 1961. 1991. 2113. 2220.

Der Vogt des Herforder Gerichts richtete nun über alle an Hals und Hand gehende Ungerichtsklagen, über den Stand des freien Besizes betreffende Fälle und über Frei und Egen. Urtheilsfinder waren die Schöffen.¹⁾ Daß zu ihnen im 13. Jahrh. nicht nur die freien Bürger der Stadt, sondern auch die Ministerialen des Stifts gehörten, sahen wir bereits.²⁾ Erst wenn sie entschieden hatten, daß der Fall vor das Vogtgericht gehöre, konnte der Vogt ein Urtheil fällen. Starb einer der Schöffen, so wählten die übrigen aus der Zahl ihrer Mitbürger eine andere geeignete Persönlichkeit zum Schöffen, die dann der Vogt unbeanstandet in seine Befugnisse einzusetzen hatte. Früher wurde auch schon erwähnt,³⁾ daß die Zahl derselben im 15. Jahrh. zwölf betrug, eine Zahl, die sich aber wohl erst, seitdem das Gericht auf die Stadt beschränkt war, festgesetzt haben wird. Wir werden daher in diesen zwölf nur bürgerliche Schöffen zu erkennen haben. Die Bank in Altherford, das Schöffengericht, bildete zugleich die oberste Berufungsinstanz für das Rathsgericht der Neustadt, das hier die hohe Gerichtsbarkeit hatte, weil nach dem Sachsenspiegel innerhalb einer Vogtei nur ein Königsbann ausgelegt werden durfte.⁴⁾ Die Herforder Schöffen suchten in Zweifelfällen Belehrung bei den Schöffen von Dortmund.⁵⁾

Die Ausscheidung des städtischen Vogtgerichts aus dem Landgerichtsbezirk hatte aber im Laufe der Zeit noch die wichtige Aenderung im Gefolge, daß eine Personalunion zwischen dem Vorsitzendem des Vogtgerichts und dem des Gogerichts, des *judicium civile*, in den beiden Städten Herford in der Person des letzteren eintrat. Bereits im Her-

¹⁾ Herf. Rechtsbuch § 17 u. 18. u. W. u. B. IV 1642.

²⁾ S. oben S. 34. — ³⁾ S. oben S. 32. — ⁴⁾ S. Herf. Rechtsbuch § 51.

⁵⁾ Herf. Rechtsbuch § 19. Vergl. auch Trensborff Dortmunder Statuten S. 238 f.

forder Rechtsbuch ist gesagt, daß der Gogreve der höchste Richter in Herford sei.¹⁾ Ursprünglich war er das nicht, sondern der Vogt. Und um dieselbe Zeit, in der Mitte des 14. Jahrh. führt auch der Herforder Gogreve den Vorsitz im Gogericht auf dem Heyenlo südlich von Herford, zu welchem die ländlichen Bewohner des Kirchspiels Altherford, ferner die Kirchspiele von dem Berge, Schötmar, Derlinghausen, Brackwede, Heepen und Schildesche gehörten. Dieses Goding konnte auch auf die Wälle vor die Rennepforte von Herford verlegt werden. Die Appellation aber von beiden ging wiederum an das Schöffengericht in Herford.²⁾

Ueber die Competenz des *judicium civile* in Herford während des 13. Jahrh. werden wir durch die Urkunde Erzbischof Heinrichs von Köln (1226—1238), die uns freilich erst in einem Transsumpt vom 9. October 1281³⁾ erhalten ist, eingehend belehrt. Ich muß mir hier daran genügen lassen, einfach darauf zu verweisen, umsomehr als auch in Bezug auf dessen Zuständigkeit im 14. Jahrh. Wandlungen eingetreten sind, über die erst durch eine eingehende Untersuchung der späteren städtischen Urkunden Klarheit geschafft werden kann. Kennt doch der Verfasser des Herforder Rechtsbuches außer dem Burggericht, welches der Rath abhält, nur das Vogtding, das der Gograf mit den Schöffen sibt, und das Burgericht, an dem über die Sachen 'gerichtet wird, die täglich vorkommen.⁴⁾ Letztere gehörten nach der Urkunde von 1281 (resp. 1226—1238) zur Competenz des *bedellus civitatis*. Den Ausführungen des Rechtsbuches zufolge wurden aber in der Mitte des 14. Jahrh. vor dem Bur-

¹⁾ Ebenda § 17. Am 25. September 1425 (Urk. der F. A. Herford im St.-A. Münster) nennt sich Johann Wellemann „eyn sworn richter beyder stede to Hervorde und gogreve darselves und to den Heygelo.“ Als Vorsitzender im städtischen Gogericht führte der Gogreve vielleicht im 13. Jahrh. den Titel *tribunus plebis*. S. oben S. 45 Anm. 6. — ²⁾ Herf. Rechtsbuch § 19. — ³⁾ W. II. B. IV 1642.

⁴⁾ Herf. Rechtsbuch § 17—20.

gericht auch alle die Fälle entschieden, welche in jener Urkunde dem *judex civitatis* zugewiesen sind. Also hier müssen bedeutende Kompetenzverschiebungen von oben nach unten hin stattgefunden haben. Der Rechtszug von dem erweiterten Bürgergericht ging, wenn eine Auseinandersetzung zwischen Kläger und Beklagtem nicht zu Stande gebracht werden konnte, an den städtischen Rath. Wir wissen leider nicht, wer der Inhaber des Bürgergerichts gewesen ist, ehe es von der Stadt erworben und dem Erzbischof Siegfried von Köln zum Dank für geleistete Hülfe abgetreten wurde. Ob es vielleicht gleich dem Gogericht in den erblichen Besitz der Familie Gogreve gelangt war? Auf diese müßte es dann schon verhältnißmäßig früh, höchst wahrscheinlich doch aus den Händen einer der Äbtissinnen als der Gemeindegewaltin übergegangen sein, denn in unserem alten Stadtrecht ist von dem Bürgergericht gar nicht die Rede. Indes fehlen uns dafür die Belege. Für den Ursprung Herfords als städtischen Gemeinwesens kommt das Bürgergericht ja auch nicht unmittelbar in Betracht, ebensowenig wie das Gogericht und Vogtgericht. Sie zeigen uns die Stadt nur in ihren Beziehungen zu dem Verband des Landgerichts und der Landgemeinde.

Das eigentliche Stadtgericht ist das BURGGERICHT, das Gericht das besondere Freiheiten und Gerechtigkeiten beim Kauf und Verkauf gewährte, die zunächst ausschließlich an den Markt geknüpft waren. Als infolge der Marktgründung Handeltreibende nach Odenhausen zusammenströmten, um sich hier kaufmännischen Geschäften zu widmen, galt es Bedingungen zu schaffen, die ihnen die Ansiedelung erleichterten. Das Marktgebiet wurde erweitert und damit zum Weichbild. Der neue Ansiedler erhielt gegen eine gewisse Entschädigung Weichbildsgut zu Weichbildsrecht, das heißt er erwarb Grundstücke zu Stadtleihe sei es als Eigenthum oder als Erbgut mit freier Verfügung. Die Gründung der Neustadt Herford zeigt uns diesen Vorgang sehr anschaulich.

Wer hier einzog und sich anbaute, zahlte acht Denare Erbzins an die Stadtherrn. Und gegen die Abgabe eines Huhnes jährlich gewann er zugleich Antheil an der für die Bewohner der Stadt neugeschaffenen gemeinen Weide. Damit erwarb er das Herforder Bürgerrecht. In der Altstadt mußte jeder neue Ansiedler sechs Denare für Wohnung und Weide zahlen. Vielleicht hatte man mit der Gründung der Neustadt die Bedingungen der Aufnahme etwas höher geschraubt, weil der Andrang ein zu verhältnißmäßig großer geworden war. Die Äbtissinnen des Stifts sahen sich schon im 13. Jahrh. genöthigt, gegen den überhandnehmenden Verkauf und die Urbarmachung von Parzellen der Woldemene Verwahrung einzulegen. Aber es gab auch Bürger der Altstadt, die keine eignen Häuser besaßen. Sie hatten noch gewisse an hofrechtliche Dienstleistungen erinnernde Verpflichtungen. Wir vermutheten, daß sie zum Theil ehemalige Hörige des Stifts gewesen waren. Und alteingesessene Freie müssen hier ebenfalls in nicht geringer Zahl vorhanden gewesen sein. Aus ihnen wurden zunächst wohl ausschließlich die Schöffen gewählt, die mit den Ministerialen des Stifts zusammen im Vogtgericht saßen; sie werden auch in der ältesten Zeit vorzugsweise den altstädtischen Rath gebildet haben. Die Ministerialen, von denen im 13. Jahrh. noch eine ganze Anzahl in der Stadt angeessen war, genossen ebenfalls die Vortheile des Burggerichtes, freilich nur insoweit, als das ihre rittermäßige Lebensweise zuließ. Dafür mußten sie aber bereit sein, zur Vertheidigung der Stadt zu den Waffen zu greifen. Wir ersehen das unter anderen aus den Schutz- und Trutzbündnissen, welche die Städte im 13. Jahrh. u. ff. wiederholt mit den Grafen von Ravensberg eingingen.¹⁾ Außer den zwei Rathsheimern der Städte Herford und einem Schöffen mußten im

¹⁾ W. u. B. IV 1906 u. 1907.

Kriegsfall auch drei Herforder ritterliche Ministerialen die Unterstützung des Grafen von Ravensberg nachsuchen und beschwören, daß ihnen von den Gegnern, gegen welche man Hülfe verlangte, Unrecht geschehen sei. Aber sie zogen sich im Laufe der Zeit einer nach dem andern aus der Stadt auf ihre ländlichen Besitzungen zurück, so daß im Jahre 1476, als das Bündniß mit Herzog Wilhelm von Jülich, dem Nachfolger der Grafen von Ravensberg, erneuert wurde, die Stadt einfach erklären mußte, sie hätte die Ritter und schildbürtigen Männer nicht mehr, die dem Wortlaut der früheren Urkunden nach den ihrem Gemeinwesen zugesügten Schaden eidlich erhärten sollten. Es wurden nunmehr zu diesem Zweck zwei der sitzenden und zwei der abgetretenen Bürgermeister, ferner zwei Schöffen designirt.¹⁾ Die Höfe der Ministerialen waren mehr und mehr in den Besitz von Herforder Bürgern übergegangen. So verminderte sich naturgemäß die Bedeutung der aus den stiftischen Ministerialen gebildeten Rathskommission für die städtischen Angelegenheiten. Wird sie auch im 14. Jahrh. noch gelegentlich in Urkunden, welche die Stadt betreffen, genannt, in den folgenden Jahrhunderten tritt sie ganz zurück. Und eine Sonderstellung gegenüber der eigentlich städtischen Bevölkerung behielten die Ministerialen wohl durchschnittlich auch in Herford, vorausgesetzt daß sie nicht zum bürgerlichen Leben übergingen. Nur ein Beispiel fanden wir, daß ein Ritter im Zwölferrath der Neustadt saß. Daß er gleich dem Viererausschuß im Rathe der Altstadt von der Äbtissin ernannt worden, ist uns nicht überliefert. Interessant ist besonders, daß die Stellung dieser Ministerialencommission im städtischen Rath von vornherein durch die Ernennung seitens der Äbtissinnen deutlich gekennzeichnet ist.

Das Werthvolle an der Herforder Verfassung aber

¹⁾ Urk. vom 1. April 1476 im Stadtarchiv zu Herford.

überhaupt ist, daß die verschiedenen Phasen der Entwicklung derselben verhältnißmäßig deutlich hervortreten, daß die Antheilnahme mehrerer Herren an der Hoheit über die Stadt schon früh zu einer urkundlichen Fixirung der Gerechtsame geführt hat, wodurch auch gelegentlich Licht über deren Ursprung und Wesen verbreitet wird. Die Herforder Verfassung in eine der Theorien der Entstehung der deutschen Stadtverfassung noch speciell einzugliedern, darauf glaube ich verzichten zu können, nachdem ich bereits an den einzelnen Stellen oben angedeutet habe, in wie weit ihnen meiner Ansicht nach in Bezug auf Herford Geltung zukommt.

B e i l a g e n.

I.

Statut über die Rathswahl.

1324—1360.

Auszug aus dem Lehenbuch der Äbtissin Lutgardis.

(Msc. VII 3325a fol. 1b im St.-A. Münster.)

Nota quod consules veteris opidi Hervordensis quolibet anno statuere tenentur duodecim consules inter se, ad quos domina abbatissa que pro tempore fuerit de ministerialibus suis militaribus quatuor consules adjunget, ita quod in universo et simul constituti erunt sedecim consules jurati. Et jurabunt singulis annis coram domina abbatissa supra sua kemenata. Et est forma juramenti talis:

Dat wy unse vrowen van Hervorde ebbedischen N., de hir yeghenwordich es unde dat stichte van Hervorde unde de stad van Hervorde vorhaghen truweliken dit jar mit radhe na al unser macht unde na unser wist sunder argelist, dat uns also god helpe unde syne hilghen!

II.

**Protokolle über die Vereidigung des Rathes der Alt- und
Neustadt Herford und die Belehnung der Vierercommission
mit dem Burgericht.**

1492—1494.)

Auszüge aus dem Liber protocollaris infeudationum d. a. 1482 ff.

(Msc. VII 3325 d des St.=A. Münster.)

(Fol. 17 b.) Eodem anno (1492) in vigilia Palmarum (April 14) infrascripti jurarunt consulatum ut moris est in abbatia Hervordensi. Et primo vasalli Johannes Ledubur, Reneke Trybbe alias van dene Sloene, Alhardus von dene Bussche et Gerhardus Ledebur. Et simili modo Wernerus Swybbe pronunc magister civium Hermannus Bonell, Hinricus Frese, Johann tor Molen, Hermannus Kothfleyss senior, Hinricus Bruninck et ceteri tunc consules veteris oppidi Hervordensis jurarunt et fuerunt presentes. Similiter in novo oppido videlicet Arnoldus Wulffert proconsul, Richardus Peterinck, Johannes Kothfleyss et ceteri consules ejusdem oppidi jurarunt in domo consulatus ejusdem novi oppidi Hervordensis; missis ad eos a domina generosa duobus vasallis jurarunt adjuncto secretario recipientibus ab eisdem juramentum ut moris et consuetudinis est.

(Fol. 18.) Anno eodem die Sabbati post Andree apostoli (December 1) Hermannus Bonell burgimaster, Johannes tor Molen, Johannes de Ryntelen et Wesselus Haneboem oppidani oppidi Hervordensis jurarunt ad iudicium urbis in hunc qui sequitur modum ut patet etiam in libro juramentorum et pheudali domine pie defuncte Margarete¹⁾ abbatisse Hervordensis:

¹⁾ Margarethe von Gleichen 1442—1484,

Dat wy Sunte Marien, Sunte Pusynnen, unser vrouwen ebdisschen Annen de hyr gegenwordich is und deme stychte van Hervorde also truwe und also holt syen, alse van rechte eyn denstman synen herschope wesen schall, und dat wy dat gerichte gnant dat borchgerichte truwliken tho behoiff des gemeynen waren willen und sollen, de broke [na vermoge des gericht¹⁾] tho straffen [und die verfallē in des stades nuth keren und wenden all na unser wyst sunder argelist] dat uns so Godt helpe und syne hilligen.

Et eodem die promiserunt dare reversale Hervordensi sigillo munitum in hunc qui sequitur modum aut in vulgari substantiam facti non mutando:

Nos proconsules, consules et schabini Hervordenses omnibus presentem paginam inspecturis rei geste noticiam etc.²⁾

(Fol. 24.) Eodem die et anno quo supra (die Martis post festum assumptionis gloriose virginis Marie = August 19. 1494) Ludolphus Iggenhusen, Johannes Ledebur, Hinricus Westphall et Alhardus de Bussche predicti militares et ministeriales erectis in altum duobus digitis jurarunt prout antiquitus conservatum est consulum in hunc modum: Dat wy unse frouwe van Hervorde etc.³⁾ ut patet lucide in libro juramentorum.

Quo facto Wernerus Swibbe burgimagister Hermannus Bonell, Johann tor Molen, Herman Kotfless consules simul jurarunt ut supra. Similiter ceteri consules veteris opidi Hervordensis jurarunt usque ad numerum completum. Illis omnibus peractis

¹⁾ Die eingeklammerten Stellen sind dem Protokoll vom Jahre 1510 entnommen fol. 71b der Handschrift.

²⁾ S. B. II. B. IV 642. — ³⁾ S. Beilage I.

lecta fuerunt jura domine abbatisse Hervordensis per magistrum Hinricum Sorpp amptmannum prout sequitur et primo in latino, que sic incipiunt: Hec sunt jura, que habet abbatisa Hervordensis ab antiquo in opido suo Hervordensi . . . et similiter in vulgari, que sic incipiunt: Dyt sint de rechte de dar hefft eyn frouwe tho Hervorde van oldes in eren wybbolde tho Hervorde . . . prout hec omnia habentur in libro juramentorum.

Juribus istis lectis statim et incontinenti magister Hinricus Sorpp amptmannus una cum Alhardo de Bussche et Swedero Juttendonck accessit ad domum consulatus novi oppidi Hervordensis, ut moris est ibidemque comparente Arnoldo Wulfert proconsule Rychardo¹⁾ Peterinck et ceteris consulibus dicti novi oppidi etc. qui modica deliberatione prehabita simili modo jurarunt sicut consules veteris oppidi. Ac simili modo Swederus Juttendonck legere incepit jura abbatisse Hervordensis que pro lectis habere voluerunt.

III.

Aufzeichnung über die Ablieferung des Bürgergeldes und des Weines.

1501 December 24.

(Msc. VII 3325 d im St.-A. Münster.)

(Fol. 56.)²⁾ (Anno 1501) in vigilia nativitatis Christi dominus Johannes Walman secretarius oppidi Hervordensis ex parte Hervordensium presentavit pecuniam vulgariter dictam „dat borgergelt“ secundum antiquam consuetudinem scilicet sex denarios de quolibet

¹⁾ Das Msc. hat Richardum. — ²⁾ Cfr. ebenda fol. 57, 58 b zc.

illo anno acceptato et creato in civem Hervordensem et dinumeravit tres solidos cum dimidio, quos domine porrexit; et domina accepta pecunia dedit illam predicto secretario. Eodem die Hinricus Bytter supremus familiaris¹⁾ presentavit domine abbatisse IIII mensuras vini ex parte Hervordensium secundum antiquam consuetudinem.²⁾ Et domina fecit eidem dari bibalia.

IV.

**Anzeichnung über die Rechte der Erzbischöfe von Köln am
Stift und in der Stadt Herford.**

ca. 1500.

(Handschrift des 17. Jahrh. auf Papier in Msc. II 72,
98 f. des St.-M. Münster.)

Ein ertzbischoff zu Colln ist ein schirmherr des stifts undt stadt Hervorde, dar grote privilegia uff gemacht sindt, van bapsten und keiseren bestediget. Sodane privilegia findt man woll zo Collen ind Hervorde uff dem stiftte.

Auch hatt sin gnade hochgerichte, burengerichte undt vort alle gerichte buten ind binnen Hervorde woll eine halve myle umbher in veier herren lande, dar dat gericht to Hervorde gogrevenhaber nimpt.

Do Wilhelm Westvaell dat gerichte hadde, gaff ihme der richter jarlickes XXIIII goltgulden van dem gerichte.

Auch giffit ein abdisse tho urkundt dem capitell tho Collen dre goltgulden tho twen lichten, de man entfangt wan man vur dat hohe altair gehet, darup

¹⁾ Fol. 82 zu 1514 „Hinrich Stakelbecke statdeyner.“

²⁾ An einer späteren Stelle heißt es: jure et consuetudine ex parte consulatus . . . debitum.

findt man ein privilegien up dem boke tho Collen folio quarto als man mich bescheidet.

Item die stadt Hervorde ist einem ertzbischove mitt eiden verpflichtet als de privilegia dat utsagt.

Item die stadt Hervorde bescheidet in allen verbuntniss die verwantnuss eines stiftes von Collen uht, ind so dat noit is, mot man forder erfahrung doin.

Item dat Collegium tho Hervorde Sancti Johannis et Dionysii wort mit einsindt eines ertzbischofes zo Collen transferiret von Enger¹⁾, darvon sich sine gnaden einen hertzen schrivet, in Hervorde ind ligt noch uff Colnischen grundt.

Item dat gerichte tho Hervorde wort afgeloses van Wilhelm Westvaell ind Hinrich Ledebur bey tyden bischoves Roperts vur 500 gulden, welches ihme verschriven was van bischof Dietherich und wort wider verschriven einen hertzen von Gulich.²⁾

Item ein ertzbischof iss auch ein confirmator einer abdissin tho Hervorde.

¹⁾ Im Jahre 1414. — ²⁾ 1472 f. oben S. 43. Anm. 6.